

TE AsylGH Erkenntnis 2010/8/4 D3 256952-7/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.08.2010

Norm

AsylG 1997 §15 Abs2

AsylG 1997 §7

AsylG 1997 §8 Abs1

AsylG 1997 §8 Abs3

EMRK Art3

1. EMRK Art. 3 heute
2. EMRK Art. 3 gültig ab 01.05.2004

Spruch

D3 256952-7/2008/48E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. Clemens KUZMINSKI als Vorsitzenden und die Richterin Mag. Ulrike SCHERZ als Beisitzerin über die Beschwerde des XXXX, StA. Russische Föderation (Tschetschenische Republik), gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 24.06.2005, FZ. 04 21.879/1-BAE, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 20.04.2010 zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. Clemens KUZMINSKI als Vorsitzenden und die Richterin Mag. Ulrike SCHERZ als Beisitzerin über die Beschwerde des römisch 40, StA. Russische Föderation (Tschetschenische Republik), gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 24.06.2005, FZ. 04 21.879/1-BAE, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 20.04.2010 zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird gem. § 7 AsylG i.d.F. BGBl I 101/2003 hinsichtlich Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides als unbegründet abgewiesen. römisch eins. Die Beschwerde wird gem. Paragraph 7, AsylG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 101 aus 2003, hinsichtlich Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 1997 i.d.F. BGBl I 101/2003 wird festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung von XXXX in die Russische Föderation nicht zulässig ist. römisch zwei. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 1997 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 101 aus 2003, wird festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung von römisch 40 in die Russische Föderation nicht zulässig ist.

III. Gemäß § 8 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 AsylG 1997 i.d.F. BGBl I 101/2003 wird XXXX eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 31.07.2011 erteilt. römisch drei. Gemäß Paragraph 8, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz 2, AsylG 1997 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 101 aus 2003, wird römisch 40 eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 31.07.2011 erteilt.

Text

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer, ein Staatsbürger der Russischen Föderation und Angehöriger der tschetschenischen Volksgruppe, gelangte am 26.10.2004 gemeinsam mit seiner Ehefrau XXXX und den beiden minderjährigen Söhnen XXXX und XXXX unter Umgehung der Grenzkontrolle nach Österreich und stellte noch am selben Tag einen Asylantrag. Bei der ersten Einvernahme auf der Erstaufnahmestelle West am 11.11.2004 gab er zu seinen Fluchtgründen an, dass am 11. August 2000 ein Verwundeter vor der Tür gestanden, dem er mit Arzneimitteln geholfen hätte. Am nächsten Tag hätten ihn maskierte Männer mitgenommen und 11 Monate in einem Keller festgehalten und ihn verhört, wer dieser verwundete Mann gewesen sei. Dabei sei er auch geschlagen und misshandelt worden. Nach Zahlung von Lösegeld durch die Familie sei er am 02. August 2001 wieder freigelassen worden und habe sich in der Folge verstecken müssen. Er habe das Land erst 3 Jahre später verlassen können, da er vorher alles habe verkaufen müssen, um sich die Ausreise leisten zu können. Der Beschwerdeführer, ein Staatsbürger der Russischen Föderation und Angehöriger der tschetschenischen Volksgruppe, gelangte am 26.10.2004 gemeinsam mit seiner Ehefrau römisch 40 und den beiden minderjährigen Söhnen römisch 40 und römisch 40 unter Umgehung der Grenzkontrolle nach Österreich und stellte noch am selben Tag einen Asylantrag. Bei der ersten Einvernahme auf der Erstaufnahmestelle West am 11.11.2004 gab er zu seinen Fluchtgründen an, dass am 11. August 2000 ein Verwundeter vor der Tür gestanden, dem er mit Arzneimitteln geholfen hätte. Am nächsten Tag hätten ihn maskierte Männer mitgenommen und 11 Monate in einem Keller festgehalten und ihn verhört, wer dieser verwundete Mann gewesen sei. Dabei sei er auch geschlagen und misshandelt worden. Nach Zahlung von Lösegeld durch die Familie sei er am 02. August 2001 wieder freigelassen worden und habe sich in der Folge verstecken müssen. Er habe das Land erst 3 Jahre später verlassen können, da er vorher alles habe verkaufen müssen, um sich die Ausreise leisten zu können.

Am 18.11.2004 erfolgte eine zweite Einvernahme auf der Erstaufnahmestelle West, welche jedoch nur die Frage der Zuständigkeit Polens für die Führung des Asylverfahrens zum Gegenstand hatte. Mit Bescheid des Bundesasylamtes, Erstaufnahmestelle West, vom 04.01.2005, Zl. 04 21.879, wurde der Asylantrag - ohne in die Sache einzutreten - gem. § 5 Abs. 1 AsylG 1997 als unzulässig zurückgewiesen und für die Prüfung des Asylantrages gem. Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates Polen für zuständig erklärt sowie gem. § 5a AsylG 1997 der Antragsteller nach Polen ausgewiesen. Der dagegen erhobenen Berufung wurde mit mündlich verkündetem Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 15.03.2005, Zl. 256.952/4-II/06/05, gem. § 32a Abs. 1 AsylG stattgegeben, der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Durchführung des Verfahrens und Erlassung eines Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. Dieser Bescheid wurde mit Datum 17.03.2005 schriftlich ausgefertigt. Am 18.11.2004 erfolgte eine zweite Einvernahme auf der Erstaufnahmestelle West, welche jedoch nur die Frage der Zuständigkeit Polens für die Führung des Asylverfahrens zum Gegenstand hatte. Mit Bescheid des Bundesasylamtes, Erstaufnahmestelle West, vom 04.01.2005, Zl. 04 21.879, wurde der Asylantrag - ohne in die Sache einzutreten - gem. Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 1997 als unzulässig zurückgewiesen und für die Prüfung des Asylantrages gem. Artikel 13, der Verordnung (EG) Nr. 343 aus 2003, des Rates Polen für zuständig erklärt sowie gem. Paragraph 5 a, AsylG 1997 der Antragsteller nach Polen ausgewiesen. Der dagegen erhobenen Berufung wurde mit mündlich verkündetem Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 15.03.2005, Zl. 256.952/4-II/06/05, gem. Paragraph 32 a, Absatz eins, AsylG stattgegeben, der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Durchführung des Verfahrens und Erlassung eines Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. Dieser Bescheid wurde mit Datum 17.03.2005 schriftlich ausgefertigt.

Nach Zulassung zum Asylverfahren erfolgte am 15.06.2005 eine ergänzende Einvernahme auf dem Bundesasylamt, Außenstelle Eisenstadt. Zu den Fluchtgründen gab der Antragsteller an, dass am 11.09.2000 eine Person in Militäruniform an der Tür geklopft habe und um Hilfe gebeten habe. Diese Person habe Essen und Medikamente begehrt und habe das Haus wieder verlassen. Am nächsten Morgen, dem 12.09.2000, seien maskierte Leute in Militäruniform in das Haus eingedrungen, hätten ihm einen Sack über den Kopf gestülpt und ihn in ein Auto gestoßen und ihn dann mit einem Auto nach langer Fahrt in einen Keller gebracht. Dort hätten sie ihn bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen und misshandelt. Er habe sogar Insekten essen müssen. Diese Personen hätten ihn auch mit Wasser und Strom gefoltert. Danach habe er sich an nichts mehr erinnert. Ein Freund von ihm habe ihn dann unter Leichen gefunden. Zuhause sei er dann ärztlich versorgt worden und anschließend von Verwandten nach Inguschetien geschickt worden. Als sie vom Einkaufen zurückgekommen seien, hätten sie festgestellt, dass das Wohnhaus gesprengt

worden sei. Sie hätten ihn dann bei seinen Eltern in XXXX gesucht und hätten dabei auch seinen Vater zusammengeschlagen sowie einen Hund und eine Kuh erschossen. Daraufhin hätten sie beschlossen, gemeinsam mit der Familie auszureisen. Er sei während der Anhaltung auch befragt worden, wer diese Person gewesen sei und was sie gewollte habe. Es sei das Haus seiner Cousine gewesen, bei der er sich aufgehalten habe, das in die Luft gesprengt worden sei. Da er nicht genug Geld gehabt habe, sei er erst im Jahre 2004 ausgereist. Es wurde ihm vorgehalten, dass er bei der Ersteinvernahme gesagt habe, dass dieser Mann am 11.08.2000 vor der Tür gestanden wäre, nunmehr sage er, dass dies im September 2000 gewesen sei. Über Vorhalt dieses Widerspruches verwies er darauf, dass seine Freilassung am 02.08.2001 gewesen sei. Auf Vorhalt, dass er bei der Ersteinvernahme gesagt habe, dass er gegen Bezahlung von Lösegeld freigelassen worden sei, gab er an, dass das nicht richtig sei, er habe dies nur gesagt, weil er gefürchtet habe, dass er nach Russland zurückgeschickt werde. Er habe offiziell heiraten können, obwohl er gesucht worden sei, da am Standesamt eine Bekannte seiner Frau gewesen sei und nicht er, sondern nur seine Frau dort gewesen sei. Außerhalb von Tschetschenien, aber innerhalb der Russischen Föderation könnten sich nur jene Tschetschenen aufhalten, die schon vor dem Krieg dort gewohnt hätten und auch mit den Russen zusammenarbeiten würden. Er habe niemals gekämpft. Die Person, der er Hilfe gewährt habe, habe eine russische Militäruniform getragen, sei aber Tschetschene gewesen. Der Antragsteller konnte problemlos 3 tschetschenische Sätze in die russische Sprache übersetzen. Nach Zulassung zum Asylverfahren erfolgte am 15.06.2005 eine ergänzende Einvernahme auf dem Bundesasylamt, Außenstelle Eisenstadt. Zu den Fluchtgründen gab der Antragsteller an, dass am 11.09.2000 eine Person in Militäruniform an der Tür geklopft habe und um Hilfe gebeten habe. Diese Person habe Essen und Medikamente begehrt und habe das Haus wieder verlassen. Am nächsten Morgen, dem 12.09.2000, seien maskierte Leute in Militäruniform in das Haus eingedrungen, hätten ihm einen Sack über den Kopf gestülpt und ihn in ein Auto gestoßen und ihn dann mit einem Auto nach langer Fahrt in einen Keller gebracht. Dort hätten sie ihn bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen und misshandelt. Er habe sogar Insekten essen müssen. Diese Personen hätten ihn auch mit Wasser und Strom gefoltert. Danach habe er sich an nichts mehr erinnert. Ein Freund von ihm habe ihn dann unter Leichen gefunden. Zuhause sei er dann ärztlich versorgt worden und anschließend von Verwandten nach Inguschetien geschickt worden. Als sie vom Einkaufen zurückgekommen seien, hätten sie festgestellt, dass das Wohnhaus gesprengt worden sei. Sie hätten ihn dann bei seinen Eltern in römisch 40 gesucht und hätten dabei auch seinen Vater zusammengeschlagen sowie einen Hund und eine Kuh erschossen. Daraufhin hätten sie beschlossen, gemeinsam mit der Familie auszureisen. Er sei während der Anhaltung auch befragt worden, wer diese Person gewesen sei und was sie gewollte habe. Es sei das Haus seiner Cousine gewesen, bei der er sich aufgehalten habe, das in die Luft gesprengt worden sei. Da er nicht genug Geld gehabt habe, sei er erst im Jahre 2004 ausgereist. Es wurde ihm vorgehalten, dass er bei der Ersteinvernahme gesagt habe, dass dieser Mann am 11.08.2000 vor der Tür gestanden wäre, nunmehr sage er, dass dies im September 2000 gewesen sei. Über Vorhalt dieses Widerspruches verwies er darauf, dass seine Freilassung am 02.08.2001 gewesen sei. Auf Vorhalt, dass er bei der Ersteinvernahme gesagt habe, dass er gegen Bezahlung von Lösegeld freigelassen worden sei, gab er an, dass das nicht richtig sei, er habe dies nur gesagt, weil er gefürchtet habe, dass er nach Russland zurückgeschickt werde. Er habe offiziell heiraten können, obwohl er gesucht worden sei, da am Standesamt eine Bekannte seiner Frau gewesen sei und nicht er, sondern nur seine Frau dort gewesen sei. Außerhalb von Tschetschenien, aber innerhalb der Russischen Föderation könnten sich nur jene Tschetschenen aufhalten, die schon vor dem Krieg dort gewohnt hätten und auch mit den Russen zusammenarbeiten würden. Er habe niemals gekämpft. Die Person, der er Hilfe gewährt habe, habe eine russische Militäruniform getragen, sei aber Tschetschene gewesen. Der Antragsteller konnte problemlos 3 tschetschenische Sätze in die russische Sprache übersetzen.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes, Außenstelle Eisenstadt, vom 24.06.2005, Zl. 04 21.879/1-BAE, wurde unter Spruchteil I. der Asylantrag vom 26.10.2004 gem. § 7 AsylG abgewiesen, unter Spruchteil II. die Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Antragstellers gem. § 8 Abs. 1 AsylG ausgesprochen und unter Spruchteil III. gem. § 8 Abs. 2 AsylG der Antragsteller aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen. Mit Bescheid des Bundesasylamtes, Außenstelle Eisenstadt, vom 24.06.2005, Zl. 04 21.879/1-BAE, wurde unter Spruchteil römisch eins. der Asylantrag vom 26.10.2004 gem. Paragraph 7, AsylG abgewiesen, unter Spruchteil römisch zwei. die Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Antragstellers gem. Paragraph 8, Absatz eins, AsylG ausgesprochen und unter Spruchteil römisch drei. gem. Paragraph 8, Absatz 2, AsylG der Antragsteller aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen.

In der Begründung des Bescheides wurden die bereits oben vollinhaltlich wiedergegebenen Einvernahmen dargestellt.

Anschließend wurde festgehalten, dass im vorliegenden Fall ein Familienverfahren vorliege und zur Kernfamilie auch seine Ehefrau XXXX sowie die beiden Kinder XXXX und XXXX zählten. Sodann wurden Feststellungen zur Tschetschenischen Republik getroffen. Beweiswürdigend wurde in der Folge ausgeführt, dass der von dem Antragsteller vorgebrachte Sachverhalt in Zweifel gezogen werde, da er das Vorbringen nur sehr allgemein in den Raum gestellt habe, ohne dieses belegen oder glaubhaft machen zu können. Außerdem enthalte das Vorbringen Widersprüchlichkeiten und habe er seine Festnahme bei der ersten Einvernahme mit 12.08.2004 (richtig wohl: 2000) datiert und bei der Einvernahme durch das BAE mit 12.09.2000. Weitere Widersprüchlichkeit bestünde darin, dass er zuerst bei der Ersteinvernahme behauptet habe, dass er gegen Bezahlung von Lösegeld freigelassen worden sei, und beim Bundesasylamt, dass er in eine Leichengrube gelegt worden sei, weil seine Verfolger der Meinung gewesen seien, dass er ohnehin schon tot sei. Außerdem habe er den Anschlag auf der Haus am 01.05.2004 auch bei der Erstbefragung nicht erwähnt. Es sei auch nicht plausibel nachvollziehbar, dass der Anschlag seinetwegen erfolgt sei und hätte dieser auch wegen seiner Cousine erfolgt sein können und habe die Ehefrau auch einen anderen Namen für diese Cousine angegeben. Im Falle begründeter Furcht vor Verfolgung hätte er auch weit früher das Land verlassen, zumal er behauptet habe, dass es überall Spitzel gäbe und hätte er sich in diesem Fall nicht noch mehrere Jahre nach seiner Freilassung in seinem Heimatland aufgehalten. Gegen eine individuelle konkrete Verfolgungsgefahr sprächen weiters die Umstände, dass der Antragsteller nach seiner Freilassung im XXXX einen Führerschein ausgestellt bekommen habe und im XXXX einen Inlandsreisepass und er (relativ kurz nach der Freilassung) im XXXX am Standesamt in XXXX geheiratet habe. Zu Spruchteil I. wurde insbesondere ausgeführt, dass der Umstand, dass im Heimatland des Antragstellers Krieg oder Bürgerkrieg herrsche, allein die Rechtfertigung einer Verfolgungsgefahr i.S.d. GFK nicht bedeute und weiters eine Gruppenverfolgung der Tschetschenen in der gesamten Russischen Föderation nicht vorliege. Der Antragsteller sei nicht in der Lage gewesen, glaubhaft darzulegen, in der Russischen Föderation einer relevanten Verfolgungsgefahr i.S.d. GFK tatsächlich ausgesetzt gewesen zu sein bzw. hinkünftig ausgesetzt zu sein, sodass ihm auch kein Asyl habe gewährt werden können. In der Begründung des Bescheides wurden die bereits oben vollinhaltlich wiedergegebenen Einvernahmen dargestellt. Anschließend wurde festgehalten, dass im vorliegenden Fall ein Familienverfahren vorliege und zur Kernfamilie auch seine Ehefrau römisch 40 sowie die beiden Kinder römisch 40 und römisch 40 zählten. Sodann wurden Feststellungen zur Tschetschenischen Republik getroffen. Beweiswürdigend wurde in der Folge ausgeführt, dass der von dem Antragsteller vorgebrachte Sachverhalt in Zweifel gezogen werde, da er das Vorbringen nur sehr allgemein in den Raum gestellt habe, ohne dieses belegen oder glaubhaft machen zu können. Außerdem enthalte das Vorbringen Widersprüchlichkeiten und habe er seine Festnahme bei der ersten Einvernahme mit 12.08.2004 (richtig wohl: 2000) datiert und bei der Einvernahme durch das BAE mit 12.09.2000. Weitere Widersprüchlichkeit bestünde darin, dass er zuerst bei der Ersteinvernahme behauptet habe, dass er gegen Bezahlung von Lösegeld freigelassen worden sei, und beim Bundesasylamt, dass er in eine Leichengrube gelegt worden sei, weil seine Verfolger der Meinung gewesen seien, dass er ohnehin schon tot sei. Außerdem habe er den Anschlag auf der Haus am 01.05.2004 auch bei der Erstbefragung nicht erwähnt. Es sei auch nicht plausibel nachvollziehbar, dass der Anschlag seinetwegen erfolgt sei und hätte dieser auch wegen seiner Cousine erfolgt sein können und habe die Ehefrau auch einen anderen Namen für diese Cousine angegeben. Im Falle begründeter Furcht vor Verfolgung hätte er auch weit früher das Land verlassen, zumal er behauptet habe, dass es überall Spitzel gäbe und hätte er sich in diesem Fall nicht noch mehrere Jahre nach seiner Freilassung in seinem Heimatland aufgehalten. Gegen eine individuelle konkrete Verfolgungsgefahr sprächen weiters die Umstände, dass der Antragsteller nach seiner Freilassung im römisch 40 einen Führerschein ausgestellt bekommen habe und im römisch 40 einen Inlandsreisepass und er (relativ kurz nach der Freilassung) im römisch 40 am Standesamt in römisch 40 geheiratet habe. Zu Spruchteil römisch eins. wurde insbesondere ausgeführt, dass der Umstand, dass im Heimatland des Antragstellers Krieg oder Bürgerkrieg herrsche, allein die Rechtfertigung einer Verfolgungsgefahr i.S.d. GFK nicht bedeute und weiters eine Gruppenverfolgung der Tschetschenen in der gesamten Russischen Föderation nicht vorliege. Der Antragsteller sei nicht in der Lage gewesen, glaubhaft darzulegen, in der Russischen Föderation einer relevanten Verfolgungsgefahr i.S.d. GFK tatsächlich ausgesetzt gewesen zu sein bzw. hinkünftig ausgesetzt zu sein, sodass ihm auch kein Asyl habe gewährt werden können.

Zu Spruchteil II. wurde nach Darlegung der bezughabenden Rechtslage und Judikatur ausgeführt, dass er während des gesamten asylrechtlichen Verfahrens keinerlei glaubhafte Indizien oder Anhaltspunkte habe aufzeigen können, welche die Annahme rechtfertigen würden, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit konkret Gefahr laufen würde, für den Fall der Rückkehr in die Russische Föderation einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe

unterworfen zu werden, zudem gebe es eine landesweite allgemein extreme Gefährdungslage, in der jeder Asylwerber im Falle seiner Abschiebung dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert werden würde, nach den getroffenen Feststellungen zur Russischen Föderation nicht, sodass die Abschiebung in die Russische Föderation mangels substantiierter und für das Bundesasylamt nachvollziehbarer Angaben zur individuellen Situation im Zeitpunkt der Entscheidung zulässig sei. Zu Spruchteil römisch zwei. wurde nach Darlegung der bezughabenden Rechtslage und Judikatur ausgeführt, dass er während des gesamten asylrechtlichen Verfahrens keinerlei glaubhafte Indizien oder Anhaltspunkte habe aufzeigen können, welche die Annahme rechtfertigen würden, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit konkret Gefahr laufen würde, für den Fall der Rückkehr in die Russische Föderation einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden, zudem gebe es eine landesweite allgemein extreme Gefährdungslage, in der jeder Asylwerber im Falle seiner Abschiebung dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert werden würde, nach den getroffenen Feststellungen zur Russischen Föderation nicht, sodass die Abschiebung in die Russische Föderation mangels substantiierter und für das Bundesasylamt nachvollziehbarer Angaben zur individuellen Situation im Zeitpunkt der Entscheidung zulässig sei.

Zu Spruchteil III. wurde insbesondere ausgeführt, dass im vorliegenden Fall kein Familienbezug (Kernfamilie) zu einem dauernd aufenthaltsberechtigten Fremden in Österreich vorliege und die Ausweisung daher keinen Eingriff in Art. 8 EMRK darstelle. Zu Spruchteil römisch drei. wurde insbesondere ausgeführt, dass im vorliegenden Fall kein Familienbezug (Kernfamilie) zu einem dauernd aufenthaltsberechtigten Fremden in Österreich vorliege und die Ausweisung daher keinen Eingriff in Artikel 8, EMRK darstelle.

Gegen diesen Bescheid erhob der Antragsteller fristgerecht Berufung, welche nunmehr als Beschwerde vor dem Asylgerichtshof zu werten ist. Darin wurde zunächst - textbausteinartig - kritisiert, dass die Behörde ihre Pflicht zur Wahrung des Parteihörs, aber auch zur amtswegigen Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes nicht nachgekommen sei. Daraufhin wurde das bisherige Vorbringen (vor dem Bundesasylamt, Außenstelle Eisenstadt) im Wesentlichen wiederholt und weiters ausgeführt, dass er bei Telefonaten mit Verwandten erfahren habe, dass Soldaten ihn im Haus seiner Eltern weiter gesucht hätten. Die Besorgung der Dokumente sei für ihn mit einem großen Risiko verbunden gewesen. Wenn man dafür bezahle, könne man relativ problemlos Dokumente erhalten. Am Standesamt hätten sie eine gute Bekannte gehabt. Durch Folter und Misshandlungen seien ihm einige Rippen gebrochen worden und könne er entsprechende Befunde nachreichen. Auch sein linkes Auge sei beeinträchtigt und leide er immer wieder unter starken Kopfschmerzen. Auch ein weiteres - allgemeines - Vorbringen zur Ausweisung wurde erstattet, sowie Berichte des deutschen Auswärtigen Amtes zur Lage in Tschetschenien vorgelegt.

Mit der Eingabe vom 22.06.2006 wurde ein Schreiben der Fachärztin für Psychiatrie, Dr. XXXX, zum Beweis einer posttraumatischen Belastungsstörung vorgelegt. Am 28.11.2006 führte der Asylgerichtshof eine mündliche Berufungsverhandlung (durch ein Mitglied, das in der Folge nicht zum Richter des Asylgerichtshofes ernannt wurde) durch, im Zuge derer der Beschwerdeführer jedoch nicht zu seinen Fluchtgründen einvernommen wurde. Mit Schreiben vom 08.01.2008 wurden seitens der XXXX weitere medizinische Unterlagen vorgelegt. Mit der Eingabe vom 22.06.2006 wurde ein Schreiben der Fachärztin für Psychiatrie, Dr. römisch 40, zum Beweis einer posttraumatischen Belastungsstörung vorgelegt. Am 28.11.2006 führte der Asylgerichtshof eine mündliche Berufungsverhandlung (durch ein Mitglied, das in der Folge nicht zum Richter des Asylgerichtshofes ernannt wurde) durch, im Zuge derer der Beschwerdeführer jedoch nicht zu seinen Fluchtgründen einvernommen wurde. Mit Schreiben vom 08.01.2008 wurden seitens der römisch 40 weitere medizinische Unterlagen vorgelegt.

In der Folge urgierte der Beschwerdeführer mehrmals - vertreten und unvertreten - einen weiteren Verhandlungstermin bzw. die Finalisierung des Asylverfahrens, wobei er am 04.11.2008 gemeinsam mit weiteren Tschetschenen im Eingangsbereich des Gerichtsgebäudes Laxenburgerstraße randalierte (wofür sich sein damaliger Vertreter Dr. XXXX entschuldigte). Mit Schreiben vom 11.11.2008 legte der Beschwerdeführer ein Schreiben der Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie Dr. XXXX mit der Diagnose OPS nach Schädelhirntrauma sowie posttraumatische Belastungsstörung (verbunden mit der Bitte um ein vorgezogenes Verfahren) vor, mit Schreiben vom 15.12.2008 einen psychotherapeutischen Kurzbericht der Psychotherapeutin Dr. XXXX, wonach der Antragsteller an Schlafstörungen, Alpträumen, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, welche letztlich sogar in Suizidalität münden würden, leide, wobei insbesondere eine höhergradige komplexe posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert worden sei. Mit Schreiben vom 15.09.2009 wurde nochmals unter Hinweis darauf, dass der Antragsteller sehr unter der Vorstellung, das nächste Mordopfer des tschetschenischen Geheimdienstes zu sein, leide, und er vorübergehend

in stationärer psychiatrischer Behandlung untergebracht werden musste, neuerlich ein rascher Verhandlungstermin urgiert wurde. In der Folge urgierte der Beschwerdeführer mehrmals - vertreten und unvertreten - einen weiteren Verhandlungstermin bzw. die Finalisierung des Asylverfahrens, wobei er am 04.11.2008 gemeinsam mit weiteren Tschetschenen im Eingangsbereich des Gerichtsgebäudes Laxenburgerstraße randalierte (wofür sich sein damaliger Vertreter Dr. römisch 40 entschuldigte). Mit Schreiben vom 11.11.2008 legte der Beschwerdeführer ein Schreiben der Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie Dr. römisch 40 mit der Diagnose OPS nach Schädelhirntrauma sowie posttraumatische Belastungsstörung (verbunden mit der Bitte um ein vorgezogenes Verfahren) vor, mit Schreiben vom 15.12.2008 einen psychotherapeutischen Kurzbericht der Psychotherapeutin Dr. römisch 40, wonach der Antragsteller an Schlafstörungen, Alpträumen, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, welche letztlich sogar in Suizidalität münden würden, leide, wobei insbesondere eine höhergradige komplexe posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert worden sei. Mit Schreiben vom 15.09.2009 wurde nochmals unter Hinweis darauf, dass der Antragsteller sehr unter der Vorstellung, das nächste Mordopfer des tschetschenischen Geheimdienstes zu sein, leide, und er vorübergehend in stationärer psychiatrischer Behandlung untergebracht werden musste, neuerlich ein rascher Verhandlungstermin urgiert wurde.

Mit Schriftsatz vom 02.11.2009 stellte der nunmehr dem Beschwerdeführer vertretende Rechtsanwalt Dr. Pochieser einen Fristsetzungsantrag verbunden mit einem Antrag auf Befangenheit der zuständigen Richterin Dr. Amann. Nach einer ausführlichen Sachverhaltsdarstellung der zuständigen Richterin an den Präsidenten des Asylgerichtshofes wurde diesem Antrag seitens des Präsidenten des Asylgerichtshofes stattgegeben und das Verfahren einem neuen Senat zugeteilt. Mit Beschluss des Präsidenten des Asylgerichtshofes vom 24.02.2010 wurde dem Fristsetzungsantrag Folge gegeben und dem zuständigen Senat eine Frist zur Fällung einer Entscheidung bis 31.12.2010 gesetzt.

Der nunmehr zuständige Senat beraumte daraufhin eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung für den 20.04.2010 an, zu der sich das Bundesasylamt entschuldigen ließ. Mit Schriftsatz vom 13.04.2010 nahm der Beschwerdeführervertreter zu den vorgehaltenen Feststellungen zu den gemeinsam mit der Ladung zur Beschwerdeverhandlung vorgehaltenen Feststellung des Asylgerichtshofes Stellung und führte dazu aus, dass in diesen selbst festgehalten werde, wie ernst und bedrohlich die Lage in Tschetschenien sei und sei in Anbetracht dieser Feststellungen der Familie auch eine innerstaatliche Fluchtalternative nicht zumutbar. Der psychische Zustand der gesamten Familie sei sehr schlecht und auch ein Schreiben der behandelnden Psychotherapeutin Dr. XXXX, die eine Diagnose Posttraumatische Belastungsstörung mit psychotiformen Bewältigungsmechanismen infolge sequenzieller komplexer Traumatisierung angeführt ist, wurde vorgelegt. Weiters wurde ein Schreiben der behandelnden Psychiaterin Dr. XXXX, wonach in der gegenwärtigen Situation die Fortsetzung von Therapien und fachärztlichen Kontrollen unumgänglich seien, vorgelegt. Der Beschwerdeführer erschien gemeinsam mit seiner Ehefrau und einem Mitarbeiter seines ausgewiesenen Vertreters. Weiters erschien die behandelnde Psychotherapeutin, deren Befragung als Zeugin beantragt wurde und wurde ein weiterer Befundbericht der Fachärztin für Psychiatrie Dr. XXXX vom 08.04.2010 vorgelegt. Der Beschwerdeführer führte über Befragen durch den vorsitzenden Richter und die beisitzende Richterin folgendes aus: Der nunmehr zuständige Senat beraumte daraufhin eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung für den 20.04.2010 an, zu der sich das Bundesasylamt entschuldigen ließ. Mit Schriftsatz vom 13.04.2010 nahm der Beschwerdeführervertreter zu den vorgehaltenen Feststellungen zu den gemeinsam mit der Ladung zur Beschwerdeverhandlung vorgehaltenen Feststellung des Asylgerichtshofes Stellung und führte dazu aus, dass in diesen selbst festgehalten werde, wie ernst und bedrohlich die Lage in Tschetschenien sei und sei in Anbetracht dieser Feststellungen der Familie auch eine innerstaatliche Fluchtalternative nicht zumutbar. Der psychische Zustand der gesamten Familie sei sehr schlecht und auch ein Schreiben der behandelnden Psychotherapeutin Dr. römisch 40, die eine Diagnose Posttraumatische Belastungsstörung mit psychotiformen Bewältigungsmechanismen infolge sequenzieller komplexer Traumatisierung angeführt ist, wurde vorgelegt. Weiters wurde ein Schreiben der behandelnden Psychiaterin Dr. römisch 40, wonach in der gegenwärtigen Situation die Fortsetzung von Therapien und fachärztlichen Kontrollen unumgänglich seien, vorgelegt. Der Beschwerdeführer erschien gemeinsam mit seiner Ehefrau und einem Mitarbeiter seines ausgewiesenen Vertreters. Weiters erschien die behandelnde Psychotherapeutin, deren Befragung als Zeugin beantragt wurde und wurde ein weiterer Befundbericht der Fachärztin für Psychiatrie Dr. römisch 40 vom 08.04.2010 vorgelegt. Der Beschwerdeführer führte über Befragen durch den vorsitzenden Richter und die beisitzende Richterin folgendes aus:

"VR: Welcher Volksgruppe und Religion gehören Sie an?

BF: Ich bin Tschetschene und Moslem. Ich gehöre dem XXXX anBF: Ich bin Tschetschene und Moslem. Ich gehöre dem römisch 40 an.

VR: Wo und wann sind Sie geboren?

BF: Ich bin am XXXX in XXXX geborenBF: Ich bin am römisch 40 in römisch 40 geboren.

VR: Wo haben Sie im Laufe Ihres Lebens gelebt? Geben Sie das bitte möglichst genau an!

BF: Ich habe in XXXX gelebt, von XXXX bin ich ausgereist. In Inguschetien habe ich mich behandeln lassen. Nachdem ich in Tschetschenien mitgenommen und gefoltert wurde, war ich später in Inguschetien. Im Jahr 2001 bin ich nach Inguschetien gefahren und 2004 verließ ich Inguschetien, damit auch die Russische Föderation. Ich bin dann nicht mehr nach Tschetschenien zurückgekehrt.BF: Ich habe in römisch 40 gelebt, von römisch 40 bin ich ausgereist. In Inguschetien habe ich mich behandeln lassen. Nachdem ich in Tschetschenien mitgenommen und gefoltert wurde, war ich später in Inguschetien. Im Jahr 2001 bin ich nach Inguschetien gefahren und 2004 verließ ich Inguschetien, damit auch die Russische Föderation. Ich bin dann nicht mehr nach Tschetschenien zurückgekehrt.

VR: Haben Sie sich irgendwann einmal länger als einige Wochen außerhalb von Tschetschenien oder Inguschetien, aber innerhalb der Russischen Föderation aufgehalten?

BF: Nein.

VR: Welche schulische oder sonstige Ausbildung haben Sie erhalten?

BF: Im Jahre XXXX habe ich die Schule beendet, ich besuchte 8 Jahre die Grundschule und zwei Jahre eine Berufsschule für XXXX. Dann besuchte ich noch eine Abendschule. Ich kann mich an diese Zeit nicht mehr erinnern.BF: Im Jahre römisch 40 habe ich die Schule beendet, ich besuchte 8 Jahre die Grundschule und zwei Jahre eine Berufsschule für römisch 40 . Dann besuchte ich noch eine Abendschule. Ich kann mich an diese Zeit nicht mehr erinnern.

VR: Wovon haben Sie in Tschetschenien gelebt?

BF: Ich hatte keine wirtschaftlichen Probleme. Was damals passiert ist, kann ich mich nicht erinnern, ich habe es vergessen.

VR: Haben Sie sich in Tschetschenien politisch betätigt?

BF: Ich war zu Hause und von zu Hause wurde ich mitgenommen.

VR: Haben Sie in einem der beiden Tschetschenienkriege selbst gekämpft?

BF: Ich kann mich an den ersten Krieg nicht erinnern. Während des zweiten Krieges wurde ich von zu Hause mitgenommen.

VR: Waren nahe Verwandte von Ihnen aktive Kämpfer?

BF: Ja, mein Onkel, der Bruder meiner Mutter.

VR: War Ihr Onkel ein prominenter Kämpfer?

BF: Er hatte enge Kontakte zu den Kommandanten. Er war auch in Abchasien.

VR: Wie war sein Name und sein weiteres Schicksal?

BF: XXXX. Er lebt noch, ich weiß aber nicht wo. Ich habe keinen Kontakt mehr zu ihm, ich bin schon seit 6 Jahren in Österreich.BF: römisch 40 . Er lebt noch, ich weiß aber nicht wo. Ich habe keinen Kontakt mehr zu ihm, ich bin schon seit 6 Jahren in Österreich.

VR: Haben Sie selbst die tschetschenischen Kämpfer unterstützt?

BF: Ja, das ist mein Problem geworden. Wegen der Unterstützung wurde ich mitgenommen und ein ganzes Jahr lang gefoltert.

VR: Können Sie den Vorfall mit dem Verwundeten dem Sie geholfen haben, näher schildern?

BF: Ich wurde vor 5 Jahren einvernommen. Sie haben an meine Tür geklopft und um Hilfe gebeten. Ich habe ihnen etwas zu Essen gegeben und Medikamente. Am nächsten Tag wurde ich mitgenommen.

VR: Waren diese Personen tschetschenische Kämpfer?

BF: Ja.

VR: Wussten Sie das damals?

BF: Ja.

VR: Wie viele Personen waren es, die um Hilfe gebeten haben?

BF: Ich habe nur einen gesehen. Nachdem ich ihm Essen gegeben habe, ist er dann weggegangen.

VR: Wie lange waren diese Leute bei Ihnen?

BF: Nicht lange. Er hat nicht bei uns übernachtet. Ich habe ihm zu Essen und Medikamente gegeben und dann ist er wieder weggegangen.

VR: Schildern Sie bitte Ihre nachfolgende Festnahme möglichst genau.

BF: Ich wurde nach ihm gefragt, aber ich sagte, dass ich ihn nicht kannte. Sie sprachen Russisch und ich wurde gefoltert.

VR: Wurden Sie von zu Hause mitgenommen?

BF: Ja.

VR: Wo wurden Sie dann hingebraht?

BF: Das weiß ich nicht. Ich war immer im Dunkeln, ich hatte einen Sack über dem Kopf.

VR: Wo wurden Sie angehalten?

BF: Es gab dort keinen Beton, ich habe nur die Erde um mich gesehen, es war dunkel. Ich war alleine dort.

VR: Wurden Sie die ganze Zeit an diesem Ort angehalten?

BF: Sie kamen dort hin und dort schlugen sie mich auch.

VR: Wurden Sie außer schlagen noch anders misshandelt?

BF: Ja, auf andere Weise, zum Beispiel wurde ich mit Strom gefoltert.

VR: Wurden Sie dort auch verhört?

BF: Ja, ich wurde nach denen gefragt, denen ich geholfen habe. Ich sagte immer wieder, dass ich sie nicht kenne.

VR: Wurde Ihnen sonst irgendetwas vorgeworfen?

BF: Sie fragten immer wieder nach dem, woher er gekommen ist und wohin er gegangen ist.

VR Vorhalt: Bei der EAST- West haben Sie diesen Vorfall und die nachfolgende Verhaftung mit August 2000 datiert, beim Bundesasylamt, Außenstelle Eisenstadt, mit September 2000. Was stimmt?

BF: Im September wurde ich mitgenommen.

VR: Wie wurden Sie wieder freigelassen?

BF: Ich war schon fast ein toter Mensch. Ich war schon am Ende. Ich wurde mit Strom gefoltert und danach hab ich mein Bewusstsein verloren. Danach wurde ich irgendwo weggebracht.

VR Vorhalt: Bei der EAST West haben Sie angegeben, dass Sie gegen Lösegeld freigelassen wurden, beim BAE hingegen, dass Sie in eine Leichengrube geworfen und dort gefunden wurden. Was stimmt jetzt?

BF: Damals hatte ich Angst über die Wahrheit zu erzählen. Ich wusste nicht, wie die Lage hier ist. Das was ich in Eisenstadt gesagt habe, ist die Wahrheit.

VR: Wie lange wurden Sie angehalten?

BF: Fast ein Jahr lang. 10, 11 Monate.

VR: Was ist nach Ihrer Freilassung geschehen?

BF: Mein Freund hat mich gefunden und brachte mich nach Hause. Er suchte nach seiner Frau und unter den Leichen hat er mich gefunden.

VR: Haben Sie sich, nachdem Sie wieder daheim waren, einer ärztlichen Behandlung unterzogen?

BF: Ich konnte doch nicht zu den Ärzten gehen. Ich bin nach Inguschetien gefahren. Ich bekam Medikamente und Infusionen.

VR: Wer hat Sie in Inguschetien behandelt?

BF: Ein Verwandter. Eine Frau, meine Cousine.

VR: Wie lange waren Sie in Inguschetien?

BF: Bis zu meiner Ausreise. Ich wurde lange Zeit behandelt.

VR: Gab es in Inguschetien noch weitere Vorfälle vor Ihrer Ausreise?

BF: Am 01.05.2004, als wir einkaufen gegangen sind, ein Kind hatte Geburtstag. Als wir nach Hause sind, sahen wir, wie unser Haus explodierte.

VR: Was das Haus komplett unbewohnbar?

BF: Ich bin nicht zum Haus gegangen, ich habe es nur von der Ferne gesehen. Ich hatte dort einen Freund, dort habe ich mich dann aufgehalten. Zwei Monate nach diesem Vorfall bin ich ausgereist.

VR: Wurde nach Ihrer Ausreise aus Tschetschenien noch nach Ihnen gesucht?

BF: Man sagte, dass sie zu uns nach Hause kamen. Alle die überlebt haben, werden auch mitgenommen. Sie brauchen keine Zeugen.

VR: Wer hat Ihnen gesagt, dass welche Personen zu Ihnen nach Hause gekommen sind?

BF: Meine Schwester. Sie haben meinen Vater umgebracht.

VR: Steht das in irgendeinem Zusammenhang zu Ihnen?

BF: Ja, sie fragten nach mir und brachten dann meinen Vater um. Das war nach meiner Ausreise im Jahre 2005.

VR: Was war der unmittelbare Anlass für Ihre Ausreise?

BF: Mir wurde klar, dass sie nach mir suchen. Sie haben irgendwie erfahren, dass ich überlebt habe. Deswegen bin ich ausgereist.

VR: Woraus haben Sie das geschlossen?

BF: Es gibt doch viele Verräter.

VR: Wann und wie sind Sie ausgereist?

BF: Es gab für mich ein Risiko, aber ich bin mit dem Zug ausgereist.

VR: Sind Sie mit Ihren echten und unverfälschten Reisedokumenten ausgereist?

BF: Ja, ich hatte einen Pass, den habe ich verloren. Ich verlor ihn in Österreich.

VR: In dem in Kopie im erstinstanzlichen Akt befindlichen Inlandsreisepass befindet sich auch ein Stempel (AS 47), dass ein Auslandsreisepass ausgestellt wurde. Wo befindet sich dieser?

BF: Den habe ich verloren, ich weiß nicht, wo er ist.

VR: Haben Sie noch Verwandte in Tschetschenien?

BF: Ja, ich habe fünf Schwestern, eine ist in Belgien. Wo mein Bruder ist, weiß ich nicht.

VR: Haben Sie mit diesen Kontakt?

BF: Ja, wir schreiben Briefe miteinander.

VR: Haben Sie von Ihren Schwestern in Tschetschenien irgendetwas Sie Betreffendes gehört?

BF: Die sind verheiratet und die können nicht zu mir nach Hause gehen, weil die ganze Gegend zerstört wurde.

VR: Was machen Sie derzeit hier in Österreich?

BF: Ich wohne hier in Österreich, ich darf nicht arbeiten, ich habe nichts zu tun.

VR: Haben Sie aktuelle gesundheitliche Probleme?

BF: Ja, ich habe Kopfschmerzen und bin in psychotherapeutischer Behandlung.

BR: Haben Sie noch weitere gesundheitliche Probleme? Bundesrat: Haben Sie noch weitere gesundheitliche Probleme?

BF: Ja, im Brustbereich habe ich auch Schmerzen. Auf der linken Seite meines Kopfes spüre ich nichts. Ich wurde in Inguschetien, ohne eine Narkose bekommen zu haben, am Auge operiert.

VR: Waren Sie in Österreich einmal in stationärer Behandlung in einer psychiatrischen Klinik?

BF: Ja, in Eisenstadt war das.

VR: Haben Sie irgendwelche Verwandten außerhalb von Tschetschenien, aber innerhalb der Russischen Föderation?

BF: Mit denen die in Russland sind, habe ich nichts zu tun. Ich habe keinen Kontakt zu ihnen.

VR: Was würde mit Ihnen geschehen, wenn Sie in die Russische Föderation zurückkehren müssten?

BF: Lebendig werde ich nicht zurückkehren. Verstehen Sie es, wie Sie es möchten.

VR: Möchten Sie noch etwas vorbringen, was Ihnen für Ihren Asylantrag wichtig erscheint und Sie noch nicht vorgebracht haben?

BF: Ich will wissen, was mit mir passieren wird."

Anschließend wurde die behandelnde Psychotherapeutin nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht wie folgt befragt:

"VR: Können Sie Ihre berufliche Tätigkeit näher beschreiben?

Z: Ich bin Psychotherapeutin. Ich arbeite für den XXXX. Ich arbeite seit ungefähr 5 bis 6 Jahren als Psychotherapeutin. Von meinem Studium her bin ich XXXX, ich bin auch XXXX. Z: Ich bin Psychotherapeutin. Ich arbeite für den römisch 40 . Ich arbeite seit ungefähr 5 bis 6 Jahren als Psychotherapeutin. Von meinem Studium her bin ich römisch 40 , ich bin auch römisch 40 .

VR: Seit wann kennen Sie den Beschwerdeführer?

Z: Ungefähr seit 2008. Seither ist er beim XXXX in Behandlung, nicht ausschließlich bei mir.

VR: Welche gesundheitlichen bzw. psychischen Probleme hat der Beschwerdeführer aus Ihrer Sicht?

Z: Ich dachte zunächst, dass es ein neurologisches Probleme ist, es wurde nie genau abgeklärt. Er hat große sprachliche Probleme. Am Anfang hat er sehr anders gewirkt als im Laufe der Therapie. Er hat eine ganz schwere posttraumatische Belastungsstörung und zeitweilig auch psychotische Symptome. Als dieser Mord an einem Tschetschenen in Wien passiert ist, ist er psychotisch völlig zusammengebrochen. Er war dann für eine Woche in Eisenstadt in stationärer Behandlung. Ich habe das Gefühl, dass im Laufe der Therapie Erinnerungen aufgetaucht sind. Ich glaube auch, dass er eine massive Schamproblematik hat. Er schreit in der Nacht oft auf, was für die Familie sehr beängstigend ist. Nur dann bekommt er Zugang zu den Erinnerungen.

VR: Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer massive Gedächtnisstörungen hat bzw. nicht in der Lage ist, Erlebtes wieder zu geben?

Z: Ja, er hat massive Gedächtnisprobleme. Wichtige Details sind erst später in der Therapie aufgetaucht.

VR: Hat sich sein Zustand durch Ihre Therapie irgendwie verbessert?

Z: Ich glaube schon. Nicht nur emotional, sondern dadurch, dass er mehr Identitätsgefühl bekommen hat. Ich glaube aber nach wie vor, dass er sehr labil ist.

BR: Wird der BF auch medikamentös behandelt? Bundesrat: Wird der BF auch medikamentös behandelt?

Z: Die behandelnde Ärztin ist Frau Dr. XXXX aber ich weiß, dass er auch regelmäßig Medikamente einnimmt. Z: Die behandelnde Ärztin ist Frau Dr. römisch 40 aber ich weiß, dass er auch regelmäßig Medikamente einnimmt.

VR: Wie würde sich aus Ihrer Sicht ein Abbruch oder eine Unterbrechung der Behandlung auf seinen Gesundheitszustand auswirken?

Z: Ich glaube, dass meine Rolle in diesem Fall sehr wichtig ist, vor allem eine stabilisierende Funktion hat.

BR: Wie oft ist er bei Ihnen in Behandlung? Bundesrat: Wie oft ist er bei Ihnen in Behandlung?

Z: Jede Woche. Es ist ein großes Vertrauen entstanden.

BR: Wie kommunizieren Sie? Bundesrat: Wie kommunizieren Sie?

Z: Wir haben immer denselben Russischdolmetscher. Der Beschwerdeführer hat große Ängste. Er hat auch große Probleme sich zu erinnern.

VR: Glauben Sie, dass im Falle eines Abbruchs bzw. einer Unterbrechung der Behandlung, sowohl in medikamentöser, als auch in psychotherapeutischer Hinsicht zu einer realen Suizidgefahr führen würde?

Z: Ja, sicher.

BR: Ist eine Fremdgefährdung aus Ihrer Sicht gegeben? Bundesrat: Ist eine Fremdgefährdung aus Ihrer Sicht gegeben?

Z: Nicht dass ich wüsste. Er hat allerdings auch ein psychisch sehr krankes Kind.

VR: Wollen Sie noch etwas zu den psychischen Erkrankungen des Beschwerdeführers und zur Therapie sagen?

Z: Es ist aus psychotherapeutischer Sicht sehr wichtig, dass er weiter Psychotherapie und medikamentöse Behandlung erhält. Es ist auch ein Problem, dass er im Burgenland wohnt und die Therapie in Wien stattfindet."

Schließlich wurde auch die Ehefrau des Beschwerdeführers befragt. Am Schluss der Verhandlung beantragte der Beschwerdeführervertreter die Einholung eines neurologischen Gutachtens.

Mit Schreiben vom 23.04. richtete der Asylgerichtshof folgende Fragen an die behandelnde Fachärztin für Psychiatrie Dr. XXXX:

Erfolgte bereits eine neurologische Abklärung der von dem Beschwerdeführer auf Folter zurückgeführten Kopfschmerzen sowie psychischen Beeinträchtigungen, wenn ja, was hat diese ergeben?

Unter welchen krankheitswerten psychischen Störungen leidet der Beschwerdeführer?

Verhindern diese, dass der Beschwerdeführer sich an fluchtrelevante Vorfälle in der Heimat genauer erinnert und das Erlebte auch wiedergeben kann?

Ist es zu einer Persönlichkeitsveränderung des Beschwerdeführers gekommen, welche auch zu mangelnder Kooperationsbereitschaft und aggressivem Verhalten (nicht in der Beschwerdeverhandlung) führt?

Liegt eine Selbst- bzw. Fremdgefährdung vor?

Welche Therapie erhält der Beschwerdeführer in welchen Zeitabständen?

War diese bisher erfolgreich, wenn ja, in welcher Form?

Muss diese Therapie aus fachlicher Sicht weiter fortgesetzt werden?

Welche Folgen hätte ein Abbruch bzw. eine Unterbrechung dieser Therapie?

Wie würde sich eine zwangsweise Abschiebung des Beschwerdeführers auf seinen Gesundheitszustand auswirken?

Ist eine weitere Besserung bzw. vollständige Heilung möglich, wenn ja, unter welchen Umständen?

Diese wurden von der behandelnden Fachärztin für Psychiatrie wie folgt beantwortet:

"Bezugnehmend auf Ihre Anfrage kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Herr XXXX befindet sich seit 1/06 in Behandlung in meiner Ordination. Es lag mir bei Behandlungsbeginn ein Befund der Neurologie des KH XXXX vom 8.6.2005 vor, in dem die Diagnosen: Herr römisch 40 befindet sich seit 1/06 in Behandlung in meiner Ordination. Es lag mir bei Behandlungsbeginn ein Befund der Neurologie des KH römisch 40 vom 8.6.2005 vor, in dem die Diagnosen:

Zustand nach Schädel Hirn Trauma und chron. Cephalaea erwähnt wurden. Eine weitere neurologische Abklärung erfolgte im XXXX am 20.7.06 wegen anhaltender Cephalaea, die eine Abducensparese des li. Auges nach Schädel Hirn Trauma ergab. Die augenärztliche Abklärung im XXXX und bei Dr. XXXX stellte fest, dass es keine operative Behandlungsmöglichkeit gebe. Zustand nach Schädel Hirn Trauma und chron. Cephalaea erwähnt wurden. Eine weitere

neurologische Abklärung erfolgte im römisch 40 am 20.7.06 wegen anhaltender Cephalea, die eine Abducensparese des li. Auges nach Schädel Hirn Trauma ergab. Die augenärztliche Abklärung im römisch 40 und bei Dr. römisch 40 stellte fest, dass es keine operative Behandlungsmöglichkeit gebe.

Ad 2.: Der Pat. leidet an einer schweren Posttraumatischen Belastungsstörung und einem organischen Psychosyndrom nach Schädel Hirn Trauma.

Ad 3.: Diese können sowohl die Erinnerungsfähigkeit als auch die Ausdrucksmöglichkeit zur Wiedergabe des Erlebten be- oder verhindern.

Ad 4.: Zu einer entsprechenden Persönlichkeitsveränderung ist es gekommen.

Ad 5.: Bei der letzten Begutachtung lag keine Selbst- oder Fremdgefährdung vor. Ein weiteres Verzögern der Entscheidung, oder ein negativer Bescheid können aber eine Destabilisierung auslösen und zu Suizidalität führen.

Ad 6.: Der Pat. erhält täglich folgende Medikation: Cymbalta 60mg 1-0-0

Mirtazapin 30mg 0-0-1.5

Risperdal 1mg 0-0-1

Psychotherapie

Ad 7.: Die Behandlung war insofern erfolgreich, als mehrfach Krisen überwunden werden konnten und der Pat. in der Lage war, die für ihn extreme Belastung der langen Wartezeit auf eine Entscheidung, zu ertragen.

Ad 8.: Die Behandlung muss aus fachlicher Sicht weiter fortgesetzt werden.

Ad 9.: Der Abbruch könnte zu einer Destabilisierung führen.

Ad 10.: Eine zwangsweise Abschiebung würde die Gefahr einer psychotischen Dekompensation bzw. von suizidalen Impulsen hervorrufen.

Ad 11.: Eine weitere Besserung ist unter, in jeder Hinsicht, möglichst stabilen und sicheren Verhältnissen zu erwarten."

Mit Schreiben vom 01.06.2010 wurde vom Beschwerdeführervertreter weiters über ein Ganzkörperknochenszintigramm vom 20.05.2010, in dem "pathologische Knochenumbauherde in der Schädelcalotte linksseitig" festgestellt wurden, vorgelegt, weiters wurde eine körperliche Misshandlung vor Jahren als Ursache als sehr wahrscheinlich angenommen. Mit Schreiben vom 27.04.2010 wurde ein Schreiben über den stationären Aufenthalt in der Abteilung für Sozialpsychiatrie des Krankenhauses der XXXX vom 19.01.2009 über eine stationäre Aufnahme vom 15.01 bis 22.01.2009 und die Diagnose Anpassungsstörung mit depressiver Reaktion, anamnestisch organisches Psychosyndrom nach Schädelhirntrauma sowie anamnestisch posttraumatische Belastungsstörung vorgelegt, sowie weiters ein neurologischer Befundbericht des Facharztes für Neurologie Dr. XXXX vom 24.11.2008. Die ergänzenden Ermittlungsergebnisse wurden gem. § 45 Abs. 3 AVG dem Bundesasylamt mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zur Kenntnis gebracht, wobei diese Frist längst fruchtlos verstrichen ist. Mit Schreiben vom 01.06.2010 wurde vom Beschwerdeführervertreter weiters über ein Ganzkörperknochenszintigramm vom 20.05.2010, in dem "pathologische Knochenumbauherde in der Schädelcalotte linksseitig" festgestellt wurden, vorgelegt, weiters wurde eine körperliche Misshandlung vor Jahren als Ursache als sehr wahrscheinlich angenommen. Mit Schreiben vom 27.04.2010 wurde ein Schreiben über den stationären Aufenthalt in der Abteilung für Sozialpsychiatrie des Krankenhauses der römisch 40 vom 19.01.2009 über eine stationäre Aufnahme vom 15.01 bis 22.01.2009 und die Diagnose Anpassungsstörung mit depressiver Reaktion, anamnestisch organisches Psychosyndrom nach Schädelhirntrauma sowie anamnestisch posttraumatische Belastungsstörung vorgelegt, sowie weiters ein neurologischer Befundbericht des Facharztes für Neurologie Dr. römisch 40 vom 24.11.2008. Die ergänzenden Ermittlungsergebnisse wurden gem. Paragraph 45, Absatz 3, AVG dem Bundesasylamt mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zur Kenntnis gebracht, wobei diese Frist längst fruchtlos verstrichen ist.

Der Asylgerichtshof hat wie folgt festgestellt und erwogen:

Zur Person des Beschwerdeführers wird Folgendes festgestellt:

Er ist Staatsbürger der Russischen Föderation, Angehöriger der tschetschenischen Volksgruppe und Moslem und wurde am XXXX in XXXX geboren. Nach 8 Jahren Grundschule besuchte er eine Berufsschule für XXXX. Zu seinen

Berufstätigkeit hat er keine näheren Angaben gemacht. Er selbst hat in keinem der beiden Tschetschenien-Kriege gekämpft, in seiner Familie sind auch keine prominenten Kämpfer. Weiters hat er auch den tschetschenischen Widerstand nicht nachhaltig unterstützt, sondern nur einmal im Jahre 2000 einem tschetschenischen Kämpfer Nahrung und Medikamente gegeben. Er ist daraufhin mitgenommen und misshandelt worden. Nähere Feststellungen zu den Fluchtgründen können mangels glaubhafter Angaben nicht getroffen werden. Nach Verehelichung, Erhalt eines Inlands- und eines Auslandsreisepasses ist er gemeinsam mit seiner Ehefrau XXXX sowie den beiden Söhnen XXXX und Tamerlan ausgereist. Ende Juli 2004 verließ er die Russische Föderation und gelangte über Polen - unter Umgehung der Grenzkontrolle - am 26.10.2004 nach Österreich, wo er sogleich einen Asylantrag stellte. Am XXXX wurde in Österreich der Sohn XXXX geboren. Er ist Staatsbürger der Russischen Föderation, Angehöriger der tschetschenischen Volksgruppe und Moslem und wurde am römisch 40 in römisch 40 geboren. Nach 8 Jahren Grundschule besuchte er eine Berufsschule für römisch 40. Zu seinen Berufstätigkeit hat er keine näheren Angaben gemacht. Er selbst hat in keinem der beiden Tschetschenien-Kriege gekämpft, in seiner Familie sind auch keine prominenten Kämpfer. Weiters hat er auch den tschetschenischen Widerstand nicht nachhaltig unterstützt, sondern nur einmal im Jahre 2000 einem tschetschenischen Kämpfer Nahrung und Medikamente gegeben. Er ist daraufhin mitgenommen und misshandelt worden. Nähere Feststellungen zu den Fluchtgründen können mangels glaubhafter Angaben nicht getroffen werden. Nach Verehelichung, Erhalt eines Inlands- und eines Auslandsreisepasses ist er gemeinsam mit seiner Ehefrau römisch 40 sowie den beiden Söhnen römisch 40 und Tamerlan ausgereist. Ende Juli 2004 verließ er die Russische Föderation und gelangte über Polen - unter Umgehung der Grenzkontrolle - am 26.10.2004 nach Österreich, wo er sogleich einen Asylantrag stellte. Am römisch 40 wurde in Österreich der Sohn römisch 40 geboren.

Der Beschwerdeführer leidet unter einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung und einem organischen Psychosyndrom nach Schädelhirntrauma und muss täglich Medikamente nehmen. Weiters erhält er regelmäßig wöchentlich Psychotherapie. Ein Abbruch bzw. eine Unterbrechung der Behandlung könnte nicht nur zu einer Destabilisierung, sondern auch zu einer Suizidalität (reale Selbstmordgefahr) führen, aus fachlicher Sicht muss sowohl die medikamentöse als auch die Psychotherapie fortgesetzt werden. Auch eine zwangsweise Abschiebung würde die Gefahr von suizidalen Impulsen hervorrufen. Der Beschwerdeführer war auch in der Zeit vom 15.01.2009 bis 22.01.2009 stationär in der Abteilung für Sozialpsychiatrie des Krankenhauses der XXXX, in Behandlung und wurde dabei eine Anpassungsstörung mit depressiver Reaktion, ein anamnestisch organisches Psychosyndrom nach Schädelhirntrauma sowie eine anamnestisch posttraumatische Belastungsstörung festgestellt. Bei stabilen und sicheren Verhältnissen ist eine Verbesserung der psychischen Erkrankung des Beschwerdeführers längerfristig zu erwarten. Der Beschwerdeführer leidet unter einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung und einem organischen Psychosyndrom nach Schädelhirntrauma und muss täglich Medikamente nehmen. Weiters erhält er regelmäßig wöchentlich Psychotherapie. Ein Abbruch bzw. eine Unterbrechung der Behandlung könnte nicht nur zu einer Destabilisierung, sondern auch zu einer Suizidalität (reale Selbstmordgefahr) führen, aus fachlicher Sicht muss sowohl die medikamentöse als auch die Psychotherapie fortgesetzt werden. Auch eine zwangsweise Abschiebung würde die Gefahr von suizidalen Impulsen hervorrufen. Der Beschwerdeführer war auch in der Zeit vom 15.01.2009 bis 22.01.2009 stationär in der Abteilung für Sozialpsychiatrie des Krankenhauses der römisch 40, in Behandlung und wurde dabei eine Anpassungsstörung mit depressiver Reaktion, ein anamnestisch organisches Psychosyndrom nach Schädelhirntrauma sowie eine anamnestisch posttraumatische Belastungsstörung festgestellt. Bei stabilen und sicheren Verhältnissen ist eine Verbesserung der psychischen Erkrankung des Beschwerdeführers längerfristig zu erwarten.

Zur Lage in Tschetschenien und einer allfälligen inländischen Fluchtalternative von Tschetschenen in Russland wird Folgendes festgestellt:

Die Tschetschenische Republik ist eines der 89 Subjekte der Russischen Föderation. Die sieben mehrheitlich moslemischen Republiken im Nordkaukasus wurden jüngst zu einem neuen Föderationsbezirk mit der Hauptstadt Pjatigorsk zusammengefasst. Die Tschetschenen sind bei weitem die größte der zahlreichen kleinen Ethnien im Nordkaukasus. Tschetschenien selbst ist (kriegsbedingt) eine monoethnische Einheit (93% der Bevölkerung sind Tschetschenen), fast alle sind islamischen Glaubens (sunnitische Richtung). Die Tschetschenen sind das älteste im Kaukasus ansässige Volk und nur mit den benachbarten Inguschen verwandt. Freiheit, Ehre und das Streben nach (staatlicher) Unabhängigkeit sind die höchsten Werte in der tschetschenischen Gesellschaft, Furcht zu zeigen, gilt als

äußerst unehrenhaft. Sehr wichtig sind auch der Respekt gegenüber älteren Personen und der Zusammenhalt in der (Groß-)Familie, den Taips (Clans) und Tukkums (Tribes). Eine große Bedeutung hat auch das Gewohnheitsrecht Adat. Es gibt sprachliche und mentalitätsmäßige Unterschiede zwischen den Flachland- und den Bergtschetschenen.

In Tschetschenien hatte es nach dem Ende der Sowjetunion zwei Kriege gegeben. 1994 erteilte der damalige russische Präsident Boris Jelzin den Befehl zur militärischen Intervention. Fünf Jahre später begann der zweite Tschetschenienkrieg, russische Bodentruppen besetzten Grenze und Territorium der Republik Tschetschenien. Die Hauptstadt Grosny wurde unter Beschuss genommen und bis Januar 2000 fast völlig zerstört. Beide Kriege haben bisher 160.000 Todesopfer gefordert. Zwar liefern sich tschetschenische Rebellen immer wieder kleinere Gefechte mit tschetschenischen und russischen Regierungstruppen, doch seit der Ermordung des früheren Präsidenten Tschetscheniens, Aslan Maschadow, durch den russischen Geheimdienst FSB im März 2005 hat der bewaffnete Widerstand an Bedeutung verloren.

Laut Präsident Putin ist mit der tschetschenischen Parlamentswahl am 27.11.2005 die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in Tschetschenien abgeschlossen worden. Dabei errang die kremlnahe Partei "Einiges Russland" die Mehrheit der Sitze. Beobachter stellten zahlreiche Unregelmäßigkeiten fest. Hauptkritik an der Wahl war u.a. die anhaltende Gewaltausübung und der Druck der Miliz (sog. "Kadyrowzy") gegen Wahlleiter und Wahlvolk. Nach dem Rücktritt seines Vorgängers Alu Alchanow im Februar 2007 hat der bisherige Ministerpräsident Ramzan Kadyrow am 05.04.2007 das Amt des tschetschenischen Präsidenten angetreten. Er hat seine Macht in der Zwischenzeit gefestigt und zu einem Polizeistaat ausgebaut

Der von Russland unterstützte Präsident Ramzan Kadyrow verfolgt offiziell das Ziel Ruhe, Frieden und Stabilität in Tschetschenien zu garantieren und den Einwohnern seines Landes Zugang zu Wohnungen, Arbeit, Bildung, medizinischer Versorgung und Kultur zu bieten.

Neben der endgültigen Niederschlagung der Separatisten und der Wiederherstellung bewohnbarer Städte ist eine wichtige Komponente dieses Ziels die Wiederbelebung der tschetschenischen Traditionen und des tschetschenischen Nationalbewusstseins. Kadyrow fördert das Bekenntnis zum Islam, warnt allerdings vor extremistischen Strömungen, wie dem Wahhabismus. Jeder, der in Verdacht steht, ihn und seine Regierung zu kritisieren, wird verfolgt. Eine organisierte politische Opposition gibt es daher nicht. Die 16.000 Mann starken Einheiten Kadyrows sind für viele Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien bis heute verantwortlich.

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nordkaukasus: Sicherheits- und Menschenrechtslage vom 25.11.2009

Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation

Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation/Tschetschenien, Adat-Blutrache vom 5.11.2009

E. Maaß, Ein talentierter Diktator? Ramsan Kadyrow in den Spuren russischer Zaren, Stalins und Putins

XXXX, Understanding Chechen Culturerömisches 40 , Understanding Chechen Culture

Der Standard vom 19.01.2010

1. Allgemeine Sicherheitssituation

In den letzten Jahren ist ein signifikanter Rückgang militärischer Aktivitäten feststellbar, sowohl was deren Intensität, als auch deren Umfang betrifft. Am 16. April 2009 hat Russland offiziell den "Sicherheitseinsatz" des Inlandsgeheimdienstes FSB in Tschetschenien für beendet erklärt. Damit ist der 2. Tschetschenienkrieg offiziell zu Ende und das Kriegsrecht aufgehoben. Anstatt der erhofften Entspannung kam es jedoch zu einer Welle der Gewalt und Gegengewalt.

Auch wenn von offizieller russischer Seite betont wird, dass es in Tschetschenien zu einem "politischen Prozess" gekommen ist, finden laut neuestem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30.07.2009 im Nordkaukasus (noch mehr als in Tschetschenien in Dagestan und Inguschetien) weiterhin die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der Russischen Föderation statt. Nach Überwindung des Tschetschenienkonflikts haben sich erhebliche Menschenrechtsverletzungen durch russische und pro-russische tschetschenische Sicherheitskräfte gegenüber der tschetschenischen Zivilbevölkerung fortgesetzt. Nach deutlichen Fortschritten bei der Sicherheits- und Menschenrechtslage in den Jahren 2007/2008 hat sich 2009 die Situation wieder verschlechtert. Beispielsweise sprechen selbst offizielle Stellen von einer 4,5-fachen Erhöhung der Verschwundenen von 2008 auf 2009. Im Sommer

2009 kamen im Vergleich zum Vorjahr doppelt so viele Personen bei gewalttätigen Zwischenfällen wie Spezialoperationen der Sicherheitskräfte oder terroristischen Anschlägen ums Leben. Auch wenn von offizieller russischer Seite betont wird, dass es in Tschetschenien zu einem "politischen Prozess" gekommen ist, finden laut neuestem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30.07.2009 im Nordkaukasus (noch mehr als in Tschetschenien in Dagestan und Inguschetien) weiterhin die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der Russischen Föderation statt. Nach Überwindung des Tschetschenienkonflikts haben sich erhebliche Menschenrechtsverletzungen durch russische und pro-russische tschetschenische Sicherheitskräfte gegenüber der tschetschenischen Zivilbevölkerung fortgesetzt. Nach deutlichen Fortschritten bei der Sicherheits- und Menschenrechtslage in den Jahren 2007 und 2008, hat sich 2009 die Situation wieder verschlechtert. Beispielsweise sprechen selbst offizielle Stellen von einer 4,5-fachen Erhöhung der Verschwundenen von 2008 auf 2009. Im Sommer 2009 kamen im Vergleich zum Vorjahr doppelt so viele Personen bei gewalttätigen Zwischenfällen wie Spezialoperationen der Sicherheitskräfte oder terroristischen Anschlägen ums Leben.

Es gibt keine Rechtssicherheit, sondern es herrscht die Diktatur Kadyrows. Diese Einschätzung wird von einer großen Anzahl von Klagen von Tschetschenen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gestützt (20.350 anhängige Klagen gegen Russland insgesamt zum Zeitpunkt Februar 2008, bisher 24 Verurteilungen der Russischen Föderation wegen Tschetschenien). Zwischenzeitig ist eine größere Anzahl von Urteilen, insbesondere wegen des Rechts auf Leben, gegen die Russische Föderation ergangen. Es kommt weiterhin, auch in allerletzter Zeit, nach wie vor zum Abbrennen von Häusern von Familien der Kämpfer, um diese unter Druck zu setzen und zur Aufgabe zu bewegen.

Den Machthabern in Russland ist es gelungen, den Konflikt zu "tschetschenisieren", das heißt, es kommt nicht mehr zu offenen Kämpfen zwischen russischen Truppen und Rebellen, sondern zu Auseinandersetzungen zwischen der Miliz von Ramzan Kadyrow und anderen "pro-russischen" Kräften/Milizen - die sich zu einem erheblichen Teil aus früheren Rebellen zusammensetzen - einerseits sowie den verbliebenen, eher in der Defensive befindlichen Rebellen andererseits. Eine dauerhafte Befriedung ist jedoch nicht eingetreten. Die bewaffnete Opposition wird mittlerweile von islamistischen Kräften dominiert, welche allerdings kaum Sympathien in der Bevölkerung genießen. Die Aktivitäten der tschetschenischen und föderalen Kräfte gegen die Rebellen wurden auch 2009 fortgesetzt. Die bewaffneten Auseinandersetzungen konzentrierten sich auf entlegene Bergregionen. Den pro-russischen Kräften ist es, auch durch Erpressung/Entführung von Familienangehörigen etc. gelungen, die Sicherheitslage im allgemeinen (jedenfalls in einigen Teilen Tschetscheniens, insbesondere Grosny) zu stabilisieren; auch ein wirtschaftlicher Aufschwung ist eingetreten (finanziert durch z. T. missbräuchlich verwendete russische Hilfe/Erpressungsgelder), der in der Regel aber nur einigen, insbesondere den pro-russischen Kräften, zugute kommt.

Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 30.07.2009

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nordkaukasus: Sicherheits- und Menschenrechtslage vom 25.11.2009

Hinweise des UNHCR zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz Asylsuchender aus der russischen Teilrepublik Tschetschenien vom 7.4.2009 samt Ergänzung vom 11.11.2009

Asylländerbericht der ÖB Moskau v. 1.4.2009

E. Maaß, Ein talentierter Diktator? Ramzan Kadyrow in den Spuren russischer Zaren, Stalins und Putins

APA Meldungen und ORF Internet vom 16.04.2009

2. Verfolgungsgefahr

2.1 Zivilbevölkerung

Durch vielerlei Umstände kann es etwa möglich sein, ins Fadenkreuz der pro-russischen Kräfte zu kommen (etwa auch durch private Streitigkeiten). Ein Informationsaustausch zwischen den "pro-russischen Kräften" und dem russischen Geheimdienst wird eher bezweifelt, der russische Geheimdienst verfügt aber selbst weiterhin über zahlreiche Informationsquellen. Durch Bestechung kann es in seltenen Fällen aber sogar möglich sein, dass durch den Geheimdienst gesuchte Personen das Land verlassen können.

Nichtregierungsorganisationen, internationale Organisationen und die Presse berichten, dass sich auch nach Beginn

des von offizieller Seite festgestellten "politischen Prozesses" erhebliche Menschenrechtsverletzungen durch russische und pro-russische tschetschenische Sicherheitskräfte gegenüber der tschetschenischen Zivilbevölkerung fortgesetzt haben. Dies sei häufig darauf zurückzuführen, dass reales Ziel der in Tschetschenien eingesetzten Zeitsoldaten, Milizionäre und Geheimdienstangehörigen Geldbeschaffung und Karriere sei. Zwar hat sich die Sicherheit der Zivilbevölkerung in Tschetschenien mittlerweile stabilisiert. Doch weisen Nichtregierungsorganisationen zugleich darauf hin, dass es nach wie vor zu willkürlichen Überfällen bewaffneter, nicht zuzuordnender Kämpfer, Festnahmen und Bombenanschlägen kommt.

Generell behauptet Kadyrow, dass bei der "Neutralisierung" der Rebellen keine Zivilisten beehelligt werden. Im Gegenteil, gerade der Schutz der Zivilbevölkerung dient ihm als wichtiges Argument für eine verstärkte Konzentration der Sicherheitskräfte auf die Verfolgung von Mitgliedern illegaler bewaffneter Gruppierungen und ihrer Unterstützer. Es sind aber gerade die von Ramzan Kadyrow persönlich kommandierten "Kadyrowzy", denen besonders viele Folter- und Misshandlungsvorwürfe, auch von Zivilisten, gelten. Im April 2007 übergab Kadyrow die Kontrolle dem föderalen Innenministerium und löste das Antiterrorzentrum auf. Menschenrechtsgruppierungen kritisieren jedoch, dass die Truppen nach wie vor Kadyrow treu seien. Sein erklärtes Ziel ist es, dass die föderalen Truppen die operative Tätigkeit komplett den tschetschenischen Sicherheitskräften überlassen. Die ehem. Spezialeinheiten "Wostok" und "Sapad", die für zahlreiche Menschenrechtsverletzungen im Nordkaukasus verantwortlich gemacht wurden, wurden zwischenzeitig aufgelöst. Dem FSB kommt eine zentrale Rolle im Kampf gegen den Terror zu und gewinnt dieser sogar zunehmend an Einfluss.

Folter bleibt ein drängendes Problem. Sie erfolgt willkürlich und unvorhergesehen, ein Muster ist nicht erkennbar. Auch Präsident Kadyrow hat Mitte März 2007 öffentlich Folter in Tschetschenien zugegeben, allerdings nur durch unter föderaler Kontrolle stehender Sicherheitskräfte. Der Menschenrechtskommissar des Europarats Thomas Hammarberg kritisierte nach einem Besuch in Tschetschenien Ende Februar/Anfang März 2007 Folter im ORB-2 (Operatives Fahndungsbüro 2, Teil des Föderalen Innenministeriums). Auch Präsident Kadyrow gab Mitte März 2007 öffentlich Folter im ORB-2 zu. Memorial werden weiterhin aktuelle Fälle von Folter sowohl im ORB-2 als auch durch eine spezielle Einheit des tschetschenischen Innenministeriums gemeldet. In den letzten Jahren hat sich eine neue Rechtsverletzung verbreitet - die künstliche Konstruktion von Straftatbeständen, zu denen dann mittels Folter Geständnisse erzwungen werden. Unter Folter unterschriebene Geständnisse werden nach Erkenntnissen von Memorial regelmäßig in Gerichtsverfahren als Grundlage von Verurteilungen genutzt.

Schwere Verbrechen und Vergehen werden auch von Seiten verschiedener Rebellengruppen begangen. Neben den Aufsehen erregenden Terroranschlägen gegen die Zivilbevölkerung (Beslan) werden bei vielen Aktionen gegen russische Sicherheitskräfte Opfer unter der Zivilbevölkerung bewusst in Kauf genommen. Auch werden den Rebellen Exekutionen und Geiselnahmen von Zivilisten in den von ihnen beherrschten Gebieten und Ortschaften vorgeworfen. Außerdem verüben die Rebellen gezielt Anschläge gegen Tschetschenen, die mit den russischen Behörden zusammenarbeiten.

Die strafrechtliche Verfolgung der Menschenrechtsverletzungen ist unzureichend, sodass nach Ansicht von Nichtregierungsorganisationen ein "Klima der Straflosigkeit" entstanden sei. Bisher gibt es nur sehr wenige Fälle von Verurteilungen. Im April 2006 verurteilte ein Gericht in Rostow den Vertragssoldaten Kriwoschenok zu 18 Jahren Haft wegen der Erschießung dreier tschetschenischer Zivilisten im November 2005. Im Juni 2007 verurteilte dasselbe Gericht vier Offiziere in der "Sache Ulman" zu 9, 11, 12 und 14 Jahren Haft wegen Erschießung von sechs tschetschenischen Zivilisten im Dezember 2002. Drei der Verurteilten sind allerdings untergetaucht. Personen, die den Staat wegen Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung ziehen wollten, wurden weiterhin belästigt. Kläger vor dem EGMR verschwanden spurlos bzw. wurden getötet, was den EGMR zu einer kritischen Äußerung in seiner Entscheidung im Fall Alikhadzhiyeva gg. Russland vom 5.7.2007 veranlasste.

Für Aufsehen sorgte die vorzeitige Entlassung des Ex-Obersten Budanow im Jahre 2009, der 2003 wegen Tötung einer 18-jährigen Tschetschenin zu 10 Jahren Haft verurteilt wurde

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nordkaukasus: Sicherheits- und Menschenrechtslage, 25.11.2009

Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, einschließlich Tschetschenien, vom 30.07.2009

Asylländerbericht der ÖB Moskau v. 1.4.2009

2.2 Rebellen und deren Familienangehörige

Innerhalb der Rebellen ist es zu einer Spaltung in zwei Gruppen gekommen. Während einige Gruppierungen nach wie vor am Ziel der Ausrufung der tschetschenischen Republik Itschkerien festhalten, haben zwischenzeitlich eindeutig radikalislamistische Kräfte die Oberhand gewonnen. Trotzdem gehen immer wieder vor allem Jugendliche, auch aus Rache und Verzweiflung, in die Wälder, um sich den Rebellen anzuschließen. Nach dem Tod zahlreicher Anführer (z.B. Shamil Bassajew), der Flucht bzw. dem Überwechseln von Kämpfern auf die Seite Kadyrows ist es einerseits zu einer Schwächung und andererseits zu einer Verjüngung der Kämpfer gekommen. Die Zahl der Kämpfer ist unklar, Schätzungen reichen von 70 - 1500. Der ehem. Präsident der "Tschetschenischen Republik Itschkeria" rief 2007 das "Nordkaukasische Emirat" bestehend aus Dagestan, Inguschetien, Kabardino-Balkarien, Tschetschenien, Nordossetien, Karatschajewo-Tscherkessien und dem Gebiet Stawropol aus und ernannte sich selbst zu dessen Emir. Die Zelle des "Emir" Doku Umarow umfasst jedoch lediglich nur mehr 25-50 Kämpfer.

Nach wie vor sind die Rebellen bzw. Personen, die für Rebellen oder deren Sympathisanten gehalten werden, einem sehr hohen Risiko ausgesetzt, in bewaffnete Auseinandersetzungen zu geraten, festgenommen, verschleppt, verhört, gefoltert und ermordet zu werden.

Eine dauerhafte Befriedung der Lage in Tschetschenien ist somit noch nicht eingetreten. Die Aktivitäten der Sicherheitskräfte gegen die Rebellen, insbesondere in den tschetschenischen Grenzgebieten zu den nordkaukasischen Nachbarrepubliken, wurden auch 2009 fortgesetzt.

Seit 1999 forderte der Konflikt erhebliche Opfer: 10.000-20.000 getötete Zivilisten (Angaben der russischen Menschenrechtsorganisation "Memorial"), 5.000 bis 7.000 getötete und ca. 18.000 verletzte Angehörige der Sicherheitskräfte (Zahlen des Verteidigungsministeriums, die teilweise widersprüchlich sind).

Die Rebellen und ihre Unterstützer werden im Zuge von Spezialoperationen "neutralisiert", die von den unter direktem Befehl von Ramzan Kadyrow stehenden Sicherheitskräften sowohl in den Bergregionen, als auch in städtischen Gebieten durchgeführt werden. In der Zeit um den Jahreswechsel 2007-2008 wurden bei solchen Operationen mindestens 16 Rebellen und Sicherheitskräfte getötet, mindestens 49 Personen in Grosny verhaftet, zwei sind verschwunden. Es kam zu sechs bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Rebellen und Sicherheitskräften sowie zu Anschlägen auf letztere.

Im gesamten Jahr 2007 wurden laut tschetschenischem Innenministerium über 70 Rebellen getötet und 325 verhaftet, 139 Bandenmitglieder haben sich freiwillig ergeben, und die Zahl der Anschläge hat sich um 72% reduziert. Das Innenministerium hat 82 seiner Mitarbeiter verloren.

Nach Beobachtungen des Berichterstatters der Parlamentarischen Versammlung des Europarats ist die Geiselnahme von Familienangehörigen mutmaßlicher Rebellen, um sie zur Aufgabe zu zwingen, eine neue besorgniserregende Entwicklung.

Ende 2008 hatten hochrangige tschetschenische Regierungsvertreter öffentlich bekundet, dass Familien von Aufständischen mit Bestrafung zu rechnen haben, wenn sie nicht ihre Verwandten zur Aufgabe bewegen. Präsident Kadyrow sagte im August 2008 ausdrücklich im Fernsehen, dass Familienmitglieder der Rebellen, die diese unterstützen würden, "Terroristen, Extremisten, Wahhabiten und Teufel" seien. Er wies die Polizei und Verwaltung an "in diese Richtung zu arbeiten", womit er die Sicherheitskräfte zumindest ermutigt hat, hart gegen Familienangehörige von (aktiven) Kämpfern vorzugehen.

Nach Informationen von Frau Dzeitova, Direktorin von VESTA, werden Familienangehörige von früheren Kämpfern (des ersten Tschetschenienkrieges) nicht mehr verfolgt. Es gibt jedoch private Fälle von Blutrache, von der alle männlichen Verwandten betroffen sein können. Frauen, Kinder und ältere Menschen seien davon jedoch ausgenommen. Mit Ausnahme eines vorsätzlichen oder besonders brutalen Mordes ist auch der Freikauf von der Blutrache möglich.

Es ist zumindest unwahrscheinlich, dass Personen, die während des ersten Krieges Kämpfern nichtmilitärischen Beistand geleistet haben, gegenwärtig aufgrund dieser Unterstützung noch Verfolgung ausgesetzt sind.

Am 22.09.2006 beschloss die Duma eine neue Amnestieverordnung. Sie erfasst Vergehen, die zwischen dem 13.12.1999 und dem 23.09.2006 im Nordkaukasus (Dagestan, Inguschetien, Kabardino-Balkarien, Tschetschenien,

Nordossetien, Karatschajewo-Tscherkessien, Gebiet Stawropol) begangen wurden. De facto wurde die Amnestie jedoch durch Präsident Kadyrow bis zum 15.06.2007 verlängert. Die Amnestie gilt sowohl für Rebellen ("Mitglieder illegaler bewaffneter Formationen", sofern sie bis zum 15.01.2007 die Waffen niederlegen) als auch für Soldaten, erfasst aber keine schweren Verbrechen (u.a. nicht Mord, Vergewaltigung, Entführung, Geiselnahme, schwere Misshandlung, schwerer Raub; für Soldaten: Verkauf von Waffen an Rebellen). Nach Mitteilung des Nationalen Antiterror-Komitees haben sich bis zum Stichtag insgesamt 546 Rebellen gestellt. Etwa 200 Rebellen waren angeblich an Sabotage und Terroraktionen beteiligt, nahezu alle sollen einer illegalen bewaffneten Gruppe angehört haben. Es handelt sich jedoch um keine Amnestie im westeuropäischen Verständnis. Die Leute ergeben sich alle aus mehr oder minder großem Zwang, aber nicht, weil es Bemühungen um Versöhnung und Reintegration gibt.

"Memorial" kritisierte jedoch, dass wegen der zahlreichen Ausschlussgründe nur diejenigen in den Genuss der Amnestiebestimmungen kommen werden, die "in den Bergen Herbarien angelegt oder Grütze gekocht haben", nicht jedoch Personen, die effektiv an den Kämpfen teilgenommen haben.

Andererseits haben Ramsan (und auch schon sein Vater Achmad) Kadyrow jahrelang Kämpfer (gleichgültig mit welcher "Vergangenheit"), die zu ihm übergelaufen sind, begnadigt, insgesamt ca. 7000 Personen. Er verfolgte damit die Strategie, die Rebellenbewegung zu teilen, jene die überzeugt oder gekauft werden konnten, werden amnestiert und erhalten (meist) einen Arbeitsplatz als tschetschenische Sicherheitskräfte, jene, die nicht dazu bereit sind, werden weiter verfolgt.

UNHCR sieht derzeit insbesondere (ehem.) Rebellen und deren Verwandte, politische Gegner Kadyrows, Personen, die eine offizielle Funktion in der Verwaltung Maschadows hatten, Menschenrechtsaktivisten und Personen, die Beschwerden bei regionalen und internationalen Menschenrechtseinrichtungen eingebracht haben und unter besonderen Umständen Frauen und Kinder, als besonders gefährdet an.

Analyse der Staatendokumentation, Tschetschenien-Gefährdungseinschätzung vom 09. 09.2009

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nordkaukasus: Sicherheits- und Menschenrechtslage, 25.11.2009

Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, einschließlich Tschetschenien, vom 30.07.2009

Bundesasylamt, Mitschrift des Besuches von Frau Leila Dzeitova (Direktorin von VESTA)

Hinweise des UNHCR zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz Asylsuchender aus der russischen Teilrepublik Tschetschenien vom 7.4.2009 samt Ergänzungsbrief vom 11.11.2009

Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation/Tschetschenien, Adat/Blutrache vom 05.11.2009

2.3. Menschenrechtsaktivisten und zivile Opposition:

Natalia Estemirova, eine der profiliertesten tschetschenischen Menschenrechtsaktivisten und leitende Mitarbeiterin von Memorial, wurde am 15.7.2009 von unbekannten Tätern in Grosny entführt und wenige Stunden später in Inguschetien erschossen aufgefunden. Präsident Kadyrow versprach ebenso wie der russische Präsident Medwedew rasche Aufklärung, bisher sind jedoch keine Ergebnisse der Untersuchung bekannt.

Sarema Sadulajewa, Leiterin des Kinder- und Jugendhilfswerkes "Save the Generation", wurde am 11.8.2009 gemeinsam mit ihrem Ehemann Alik Umar Djubralow in Grosny tot aufgefunden, wobei angeblich massive Folterspuren erkennbar waren

Eine Mordserie traf auch Mitglieder und Verbündete des zu Kadyrow in Opposition stehenden Jamadajew-Clans.

Der enge Vertraute des Präsidenten Kadyrow und Duma-Abgeordnete Adam Delimkhanow drohte Anfang Juli 2009 Menschenrechtsaktivisten öffentlich mit Eliminierung und stellte sie auf eine Stufe mit Terroristen.

Memorial-Mitarbeiter wurden durch Teile des Sicherheitsapparates intensiv überwacht und teilweise offen bedroht, sodass Memorial seine Tätigkeit in Tschetschenien vorübergehend suspendiert hat. Allgemein werden NGOs von den Behörden in ihrer Tätigkeit massiv eingeschränkt

Ingesamt ist festzustellen, dass die - relativ kleine - Gruppe von tschetschenischen Menschenrechtsaktivisten und politischen Oppositionellen zu Kadyrow akut gefährdet ist.

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nordkaukasus: Sicherheits- und Menschenrechtslage,

vom 26.11.2009

Deutsches auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 30.07.2009

Hinweise des UNHCR zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz

Asylsuchender aus der russischen Teilrepublik Tschetschenien v. 7.4.2009 samt

Ergänzungsbrief vom 11.11.2009

3. Versorgungslage

Die Lebensumstände der Bevölkerung in Tschetschenien haben sich in den letzten Jahren nachhaltig verbessert, in den Nachbarrepubliken jedoch eher verschlechtert. Die EU Kommission unterstützt den Wiederaufbau im April 2008 mit 11 Millionen Euro.

Dennoch gibt es insbesondere in der Strom- und Wasserversorgung große Defizite. Die Stromversorgung fällt oft aus, Wasser ist zumeist nur an einem Zentralhahn für das gesamte Gebäude verfügbar. Zumindest ebenso problematisch, wenn nicht sogar ein größeres Problem stellt die Müll- und Abwasserentsorgung dar. Allgemein ist die Umweltsituation durch die nicht fachgerechte Lagerung nuklearen Materials und die primitive Form der Gewinnung und Verarbeitung bodennahen Erdöls höchst problematisch.

Lt. UN-Angaben leben über 80% der Tschetschenen unter dem Existenzminimum.

Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage

in der Russischen Föderation, einschließlich Tschetschenien, vom 30.07.2009

Bundesasylamt, Chechen Republic: Information about the country and situation of

Chechens in the Russian Federation Part I, Februar 2008

3.1 Wohnsituation

Mit der Machtübernahme durch Präsident Kadyrow begann eine Wiederaufbauwelle in Tschetschenien. In rasantem Tempo werden vor allem Grosny und andere größere Städte wie Argun und Gudermes erneuert. Häuser und Straßen, insbesondere entlang der Hauptstraßen in Grosny, Strom- und Gasleitungen, Schulen, Krankenhäuser und Moscheen werden gebaut, auch der Flughafen ist wieder in Betrieb. Das ehemals fast völlig zerstörte Grosny ist mittlerweile nahezu vollständig wieder aufgebaut. Auch in den anderen größeren Städten findet der Wiederaufbau statt. Offizielle Stellen präsentieren Tschetschenien als stabiles Land, offen für Investoren aus aller Welt und sogar als Tourismusland mit malerischen Gebirgslandschaften(!).

Das hauptsächliche Ziel der Behörden ist es, den Bewohnern Tschetscheniens dauerhafte Unterkünfte zur Verfügung zu stellen und die temporären "Wohnmöglichkeiten" zu schließen. Die Vergabekriterien hinsichtlich der wiederaufgebauten Wohnungen sind nicht ganz klar. Grobe Kriterien stellen der Grad der Zerstörung der bestehenden Wohnmöglichkeit, der Verletzbarkeit des Betroffenen und der regionalen Provinz dar. Die zugeteilten Wohnungen sind jedoch oft zu klein und nicht behindertengerecht adaptiert, was auch für ältere Menschen häufig ein Problem darstellt.

Ein großes Problem stellen Wohnungsmöglichkeiten für junge Familien, die bis dato bei ihren Eltern gelebt haben, dar, denn diese Personen hatten bisher kein Eigentum und bedürfen deshalb dringend Unterkunft. Darüber hinaus werden soziale Spannungen durch Streitigkeiten um den Wohnungsbesitz zwischen alten Eigentümern, die auf die Wohnung noch einen Anspruch erheben und den neuen Eigentümern, denen die Wohnung zugeteilt wurde, verstärkt.

Durch das Dekret Nr. 404 wurden im Juli 2003 Kompensationszahlungen eingeführt. Personen, deren gesamtes Eigentum zerstört wurde und die sich dazu entschließen, weiterhin in Tschetschenien zu leben, erhalten 350.000 Rubel. Nach Angaben der föderalen Regierung erhielten bis Ende 2004 39.000 Personen Zahlungen. Auf Grund der steigenden Rohstoffpreise ist diese Zahlung jedoch nicht ausreichend, um ein Haus zu errichten oder eine Wohnung anzukaufen. NGOs berichten über Korruption in Zusammenhang mit dem Kompensationsprogramm, sodass Familien kaum die vollen Zahlungen erhielten. 30-50% mussten an Mittelsmänner bezahlt werden. In Folge wurden Abubakir Baibatyrov, der für die Kompensationszahlungen Verantwortliche, und ein hoher Beamter, Sultan Isakov, verhaftet und

angeklagt. Nunmehr kontrolliert Präsident Kadyrow die Zahlungen, die Staatsanwaltschaft geht nach Berichten von Memorial auch gegen die Korruption vor, wobei die Staatsanwaltschaft selbst jedoch eingesteht, dass es nach wie vor Probleme gebe. Neben den Regierungsprogrammen gibt es auch eine große Zahl von Wohnortaufbauprogrammen durch NGOs. Seit 2000 wurden in Tschetschenien circa 20.000 Häuser durch Unterstützung internationaler Organisationen wiederaufgebaut. Insgesamt bleibt jedoch der Mangel an Wohnraum ein großes Problem.

Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 30.07.2009

Bundesasylamt, Mitschrift des Besuches von Frau Leila Dzeitova (Direktorin von VESTA)

3.2 Nahrungsversorgung

Der Bazar in Grosny wurde wiedereröffnet und es ist praktisch alles erwerbbar, allerdings nicht immer zu leistbaren Preisen. Das IKRK hat seine Aufmerksamkeit weg von Hilfsleistungen hin zum Aufbau von eigenständiger Versorgung gelenkt. So wurden Projekte für die Förderung der Eröffnung von kleinen Geschäften - z.B. Schuhreparaturwerkstätten, Bäckereien, Verarbeitung von Wolle und Herstellung von Kleidung ins Leben gerufen.

Auf Grund zahlreicher Landminen und der bestehenden Bodenverschmutzung ist es in Tschetschenien nur schwer möglich, Landwirtschaft oder Viehzucht zu betreiben. Haupteinnahmequelle ist der Handel, viele Familien leben auch davon, dass Familienangehörige Geld aus anderen Teilen Russlands oder dem Ausland nach Tschetschenien schicken.

Berichten des World Food Program zu Folge ist die Versorgungslage in Tschetschenien jedoch nach wie vor schlecht. Etwa 80% der Betroffenen würden unter der Armutsgrenze der Russischen Föderation leben. Überdies seien 10% der Kinder akut unterernährt.

Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage

in der Russischen Föderation vom 30.07.2009

Accord und UNHCR, Summary of the Accord-UNHCR country of origin information seminar, 18.10.2007

Bundesasylamt, Chechen Republic: Information about the country and situation of Chechens in the Russian Federation Part I, Februar 2008
Bundesasylamt, Chechen Republic: Information about the country and situation of Chechens in the Russian Federation Part römisch eins, Februar 2008

3.3 Arbeitslosigkeit und soziale Lage

Die Arbeitslosigkeit in Tschetschenien ist trotz des anhaltenden Wiederaufbaues hoch (70-80%). Die meisten davon leben unter der Armutsgrenze (2,25 US\$/Tag). Die Bautätigkeiten werden nämlich oft ohne schriftliche Verträge mit den Arbeitern durchgeführt. Dies führt dazu, dass Löhne nicht ausbezahlt und Sicherheitsvorkehrungen missachtet werden und dass bei Unfällen keine medizinische Versorgung vorhanden ist. Wiederholt kam es deswegen zu Protesten der Arbeiter, z. B. im Juni 2007.

Weitere Jobs finden sich im Bereich des Handels und der öffentlichen Verwaltung, wobei diese Positionen oft nur gegen Schmiergeldzahlungen erreicht werden können. Eine der stabilsten Arten, sein Einkommen zu verdienen, wenngleich auch sehr unsicher, ist es, einen Job in den pro-russischen, bewaffneten Formationen anzunehmen.

Löhne und Pensionszahlungen sind auch kaum ausreichend, um davon in Würde zu leben. Entgegen offiziellen Berichten unterhalten die Arbeitslosen auch kaum Unterstützung vom Staat.

Präsident Putin kündigte am 23.06.2008 an, bis 2011 im Rahmen eines föderalen Wiederaufbauprogramms zehntausend neue Arbeitsplätze zu schaffen, wofür 3,28 Milliarden Euro zur Verfügung stehen würden. Die Jamestown Foundation berichtete im April 2008, dass Präsident Kadyrow plane, das Hauptaugenmerk des Wiederaufbaues auf die Entwicklung der Wirtschaft (vor allem Industrie und Landwirtschaft) zu legen.

Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 30.07.2009

Bundesasylamt, Chechen Republic: Information about the country and situation of Chechens in the Russian Federation Part I, Februar 2008
Bundesasylamt, Chechen Republic: Information about the country and situation of Chechens in the Russian Federation Part römisch eins, Februar 2008

3.4 Medizinische Versorgungssituation

Der Kollaps der medizinischen Versorgung begann sich zu Anfang der 1990er abzuzeichnen. Die beiden Tschetschenienkriege führten schließlich 1996-1999 zu einem völligen Kollaps des Systems, ein Großteil des medizinischen Personals wanderte aus. In den letzten Jahren gab es jedoch Anzeichen von Verbesserungen im Bereich der medizinischen Versorgung in Tschetschenien.

Der generelle Gesundheitszustand in Tschetschenien ist sehr schlecht. Der hohe Bedarf an ärztlicher Behandlung entsteht zum einen durch tausende Menschen, die nach ihrer Flucht wieder zurückgekehrt sind und unter Kriegsverletzungen leiden. Zum anderen kommt es durch Schießereien, bei Unfällen mit Militärfahrzeugen oder Explosionen von Minen immer noch zu neuen Verletzungen. Auch chronische Lungen-, Nieren- und Herz-Kreislaufleiden sind weit verbreitet sowie Tuberkulose, um deren Behandlung sich ebenfalls "Ärzte ohne Grenzen" bemühen. Die hygienischen Bedingungen sind in weiten Teilen der Republik schlecht, die Wasserqualität oft katastrophal und eine Kontrolle der meist auf den Märkten verkauften Lebensmittel fehlt fast völlig. Radioaktive Verstrahlung und deren Folgen sind ein ernstzunehmendes Problem in Tschetschenien (Im Norden und in der Nähe von Vedeno werden illegale Ablagerungsstätten für radioaktives Material vermutet). Gleichzeitig fehlt es an medizinischer Grundversorgung, vor allem im Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe, was zu einer hohen Komplikationsrate und Geburt von behinderten Kindern führt.

Lt. Auskunft des russischen Roten Kreuzes sind aber auch in Tschetschenien alle medizinischen Behandlungen - außer solchen, die besonderer "high tech" bedürfen, verfügbar.

Der höchste Level an Gesundheitsversorgung besteht in Grosny. Dort gibt es 11 Krankenhäuser, 21 Polikliniken und 6 Klinken. Es gibt jedoch nur wenig Spezialisten in der Stadt. Pro 10.000 Einwohner gibt es laut Angaben der Regierung Kadyrow nur 24,2 Ärzte für Primärmedizin. Neben dem Wiederaufbau von Gebäuden und Straßen laufen auch Programme zur Sanierung der Gesundheitsversorgung. Auch hier muss noch einiges an Zeit und Geld investiert werden, um die Versorgung sicherzustellen. Krankenhäuser und Polikliniken werden wieder aufgebaut. Die Krankenhäuser kämpfen vor allem mit mangelnder Ausstattung hinsichtlich medizinischer Geräte und Medikamenten, aber auch von Versorgungsleistungen, wie Stromversorgung oder Abwasserbeseitigung. Der Standard der verfügbaren Versorgung hängt jedoch sehr stark von den finanziellen Möglichkeiten des Betroffenen ab, mittlerweile gibt es jedoch - lt. Auskunft des russischen Roten Kreuzes - auch eine funktionierende öffentliche Krankenversicherung, welche von den Arbeitgebern und den Gemeinden finanziert wird.

Ein 2006 ins Leben gerufenes Programm mit dem Titel "Sdorowje" (Gesundheit) trägt mit Renovierungen von Krankenhäusern, Neueröffnungen von medizinischen Einrichtungen, Beschaffung von Ausstattung und Material und Ausbildung von Personal zur Verbesserung der allgemeinen medizinischen Versorgung bei. Laut Angaben der Regierung von Kadyrow wurden 2007 im Rahmen dieses Projekts mehrere hundert Millionen Rubel investiert.

Die internationale Gemeinschaft unterstützt Programme, die die Wiederherstellung der Gesundheitsversorgung vorantreiben sollen (dazu näher Inter-Agency Transitional Workplan for the North Caucasus). Die EU, WHO Europa und UNICEF haben 2007 12,7 Millionen Euro in Projekte auf dem Gesundheits- und Ausbildungssektor investiert. Das IKRK stellte seine finanzielle Unterstützung 2008 ein, da diese weitestgehend von der föderalen und lokalen Regierung übernommen wurde. Schulungsmaßnahmen und Hilfsleistungen an das Orthopädiezentrum in Grosny werden jedoch nach wie vor fortgesetzt. Zahlreiche andere NGOs sind in Tschetschenien aktiv. Insbesondere "Ärzte ohne Grenzen" sind seit 1994 vor allem im Bereich der Tuberkuloseprogramme, der psychosozialen Unterstützung, aber auch im Bereich der Gynäkologie und der Kinderheilkunde tätig. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz beendete 2007 seine Direkthilfe in Tschetschenien. Auch wenn sich die Lage bessert, bleibt der Gesundheitsstandard in Tschetschenien noch immer hinter dem der Russischen Föderation zurück.

Aufgrund der mangelnden Ausstattung ist es üblich, im Falle der Notwendigkeit einer Operation auf Krankenhäuser in der Russischen Föderation (Schi, Rostow oder Moskau) auszuweichen. Die Kosten dafür sind jedoch selbst zu tragen, weil die medizinische Versorgung in der Russischen Föderation mit Ausnahme der Ersten Hilfe nur in jener Region kostenlos ist, in der man registriert ist. Die Kosten bestimmter Behandlungen in Tschetschenien können nicht angegeben werden, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass (auch) im staatlichen Gesundheitswesen

Korruption verbreitet ist.

Im Herbst 2007 wurde in Grosny angesichts der steigenden AIDS-Rate ein Zentrum für Prävention und Kontrolle von AIDS eröffnet. Die Verbreitung von HIV erfolgt vor allem über den Gebrauch von infizierten Spritzen, denn mehr als die Hälfte der HIV-Infizierten sind drogensüchtig. Um dieses Problem in den Griff zu bekommen, läuft auch ein Programm zur Bekämpfung von Alkohol- und Drogensucht, in dessen Rahmen Ende 2007 mit Unterstützung der WHO eine Entzugsklinik in Grosny eröffnet wurde, an der 2000 Menschen als drogenabhängig registriert sind. Angesichts der gesellschaftlichen Tabuisierung des Gebrauchs von Drogen könnte allerdings die Dunkelziffer um ein Vielfaches höher sein.

Fast alle intern Vertriebenen leiden laut Ärzten ohne Grenzen außerdem unter Angstzuständen, Depressionen und/oder Schlaflosigkeit und benötigen dringend psychologische Betreuung. 2007 errichtete jedoch das Danish Refugee Council vier psychosoziale Rehabilitationszentren in Grosny. Nach Informationen von Fiona Corrigan, Schweizer Bundesamt für Migration, sollte es an jeder Schule einen psychologischen Dienst für Kinder geben. Dieser wird jedoch nach ihrem Wissensstand nur an einer Schule in Grosny angeboten. Lt. Auskunft von VESTA können psychische Erkrankungen beispielsweise im Republiksambulatorium für Neuropsychologie in Grosny und in den Republikskrankenhäusern von Zakan-Jurt und Braguny behandelt werden.

UNICEF entwickelte Ende 2005 in Tschetschenien ein neues Programm, um posttraumatische Belastungsstörungen bei Kindern und ihren Familien zu behandeln. Mit Stand Jänner 2009 wurden bereits 29 von UNICEF unterstützte psychosoziale Zentren betrieben.

Wenn auch die medizinische Versorgung in Tschetschenien noch einen starken Aufholbedarf hat, so ist zwischenzeitig zumindest die medizinische Grundversorgung sichergestellt.

Accord, Auskunft vom 13.05.2008 zur medizinischen Versorgung und Grundversorgung in Tschetschenien

Accord und UNHCR, Summary of the Accord-UNHCR country of origin information seminar, 18.10.2007

Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation/Tschetschenien, medizinische Versorgung v. 30.11.2009

Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 30.07.2009

XXXX, Zur Lage der Frauen in Tschetschenien, v. 6.5.2006 römisch 40, Zur Lage der Frauen in Tschetschenien, v. 6.5.2006

Bundesasylamt, Mitschrift des Besuches von Frau Leila Dzeitova (Direktorin von VESTA)

Auskunft Rotes Kreuz Moskau vom 16.09.2008

3.5 Rückkehrer

Im Dezember 2007 wandte sich Präsident Kadyrow mit einer Ansprache an die im Ausland lebenden Tschetschenen und rief sie zur Achtung ihrer eigenen Gesetze und Kultur, aber auch zu Toleranz gegenüber anderen Nationalitäten auf. Zur Ergänzung wurden an Dutzende tschetschenische Gemeinschaften inner- und außerhalb der Russischen Föderation DVDs, Videos, Fotos und ähnliche Materialien verschickt, die über die positiven Entwicklungen der letzten Jahre informieren sollten. Um seine Landsleute zu einer Rückkehr in ihre Heimat zu bewegen, verspricht der Präsident, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um ihnen akzeptable Lebensbedingungen zu bieten. Er hebt besonders die fortgeschrittenen Renovierungen der Städte und Dörfer, den Bau von Moscheen, die Einrichtung von Krankenhäusern und die Wiederbelebung des Bildungssektors hervor.

Der Verein "Menschenrechte Österreich", der im Auftrag des BMI Hilfestellung bei der freiwilligen Rückkehr anbietet, hat ein Monitoring bei freiwilligen Rückkehrern nach Tschetschenien durchgeführt. Dabei ist hervorgekommen, dass freiwillige Rückkehrer wohl durch Sicherheitsorgane eingehend befragt, aber nicht misshandelt wurden und auch sonst keinen Problemen in Tschetschenien ausgesetzt waren. Manche Rückkehrer beabsichtigen jedoch wieder in den EU-Raum auszureisen.

Neben Personen, die vor dem Gerichtshof für Menschenrechte geklagt haben, ziehen nach Informationen von UNHCR vor allem Rückkehrende aus dem Ausland bei ihrer Wiedereinreise an der Grenze automatisch die Aufmerksamkeit des Geheimdienstes FSB auf sich. Sie werden oft verdächtigt, während ihrer Abwesenheit die Rebellen unterstützt oder

im Ausland ein Vermögen angehäuft zu haben, wodurch sie zu Opfern von Erpressung werden könnten. Frau Leila Dzeitova, Direktorin von VESTA, spricht davon, dass (freiwillig) Zurückkehrende nicht verfolgt werden und froh seien, dass sie zurückgekommen seien. Die Anzahl der freiwilligen Rückkehrer hat in den letzten Jahren zugenommen (von 194 2000 auf 2.122 2006; Quelle IOM), aktuelle Daten, die sich ausschließlich auf Tschetschenen beziehen gibt es jedoch nicht. Insgesamt sind vom 01.01.2009 bis 01.09.2009 755 Staatsangehörige der Russischen Föderation (Tschetschenen wurden nicht eigens ausgewiesen) freiwillig in ihr Heimatland zurückgekehrt. Trotzdem kann festgestellt werden, dass die Anzahl der freiwilligen Rückkehrer in Relation zu der Gesamtzahl der in Österreich aufhältigen Tschetschenen gering ist. Die tschetschenische Regierung plant auch in Österreich ein Büro, um noch mehr Tschetschenen zur Rückkehr in ihre alte Heimat zu bewegen, was unter in Österreich lebenden Tschetschenen Furcht und Unruhe ausgelöst hat.

Durch die Tschetschenisierung des Konflikts, d. h. die Übertragung der Macht auf Kadyrow und sein Regime, geht die Gewalt weniger von föderativen, sondern überwiegend von den tschetschenischen Behörden aus. Diese stehen mit dem russischen Verteidigungs- und Innenministerium, inklusive FSB, in Verbindung und haben Zugang zu deren Daten, kennen aber auch die relativ kleine Bevölkerung Tschetscheniens sehr gut. Somit ist es deutlich schwieriger geworden, den Machthabenden zu entrinnen.

Bundesasylamt, Mitschrift des Besuches von Frau Leila Dzeitova (Direktorin von VESTA)

Email des Vereins "Menschenrechte Österreich" an den Asylgerichtshof vom 20.04.2009 und vom 12.10.2009 an das BAA

4. Frauen und Kinder

Tschetschenien gilt als Land der Witwen, jede 3.-4. Frau ist eine Witwe mit Kindern, wobei in der Öffentlichkeit vor allem die sog. "schwarzen Witwen", das sind Frauen, deren Männer bzw. Brüder von den Russen getötet wurden und sich dafür rächen wollen, bekannt sind, aber deren Zahl überschätzt wird.

Die Situation von alleinstehenden Frauen, die Kinder zu versorgen haben, ist schwierig. Berichten von UNHCR zu Folge vertrauen alleinstehende Frauen vor allem auf den Schutz ihrer Familie. Nach einer Scheidung bzw. dem Tod des Gatten kehren Frauen wieder zu ihrer Familie zurück, wodurch jedoch ein normales Leben nicht gewährleistet wird. Die Moskauer Helsinki Gruppe berichtet davon, dass physisch und psychisch traumatisierte Frauen, die ihre Männer verloren haben, nicht selten entgegen den muslimischen und wajnachischen Traditionen ihrem Schicksal überlassen werden. Dies gilt vor allem für vergewaltigte Frauen, deren Schicksal in der tschetschenischen Gesellschaft tabuisiert wird.

Teilweise werden Frauen von Verwandten neuerlich verheiratet, wobei sie jedoch als Bräute zweiter Klasse gelten. Berichten des Online-Service Prague Watchdog zu Folge ist es auch zu einem Anstieg der Polygamie auf Grund des Mangels an Männern in der tschetschenischen Bevölkerung gekommen.

Mangels Arbeitsplätzen (90% Arbeitslosigkeit bei Frauen) sind Frauen enorm von humanitärer Hilfe, Beihilfen und Pensionen und letztlich vor allem von einem funktionierenden Netz familiärer Bindungen abhängig. Teilweise erhalten Tschetscheninnen jedoch keine staatliche Unterstützung, da sie an bürokratischen Hürden scheitern. Selbst wenn die zustehende Pension und das Kindergeld ausbezahlt werden, ist ein Leben davon nicht möglich. Frauen benötigen daher Arbeit und nehmen daher oft notgedrungen schwere, schmutzige und gefährliche Arbeit, auch für wenig Geld an. Accord berichtet von der Eröffnung eines Zentrums für Familien- und Kinderbeihilfe in Gudermes am 31.05.2005 sowie von der Errichtung von sieben Sozialhilfezentren für Familien und Kinder im Februar 2007. Laut Magomed Wachajew, Minister für Arbeit und Soziales in Tschetschenien, sei die Republik 2007 erstmals in das föderale Unterstützungsprogramm für einkommensschwache Familien eingebunden worden. Die Höhe der Unterstützung werde nach Bedarf festgelegt, betrage durchschnittlich circa 14 Rubel. Kinderbeihilfe wird nach dem russischen Gesetz für Kinder unter 16, bei Studenten bis 18, ausbezahlt, die im Haushalt ihrer Eltern leben.

Ehestreitigkeiten als auch um das Sorgerecht der Kinder in Folge einer Scheidung werden traditioneller Weise durch den Ältesten Rat gelöst. Die Anrufung des Gerichts ist eher selten. Während die Kinder traditionell beim Vater verbleiben, ist es die Praxis der Gerichte, die Kinder der Mutter zu überlassen.

Das russische Strafrecht kennt den Tatbestand der Vergewaltigung und unterscheidet dabei nicht zwischen Vergewaltigung während aufrechter Ehe und anderen Fällen. Es gibt keine rechtliche Definition für häusliche Gewalt,

sexuelle Belästigung ist nicht strafbar. Obwohl häusliche Gewalt ein großes Problem darstellt, spielte sie in der öffentlichen Wahrnehmung jedoch kaum eine Rolle. Nach einem auf einer Fact-Finding-Mission beruhenden Bericht der UN-Menschenrechtskommission sind patriarchale Normen und die Bewahrung der Ehre der Familie im tschetschenischen Denken traditionell fest verankert. In Tschetschenien ist die "Lösung" des Problems die Ehe zwischen Täter und Opfer. Über häusliche und sexuelle Gewalt zu sprechen, sei tabu.

Frauen berichteten gegenüber Vertreterinnen internationaler Hilfsorganisationen von Vergewaltigungen seitens russischer Soldaten bei der Eroberung von Ortschaften. Russische Menschenrechtsorganisationen berichten für 2007 weiterhin von extralegalen Tötungen der Zivilbevölkerung während Operationen der Sicherheitskräfte. So sollen nach Angaben von Memorial am 24.03.2007 Militärangehörige auf drei Frauen in Urduchaja, Gebiet Schatoi geschossen haben, von denen eine ums Leben gekommen sein soll, während die beiden anderen schwer verletzt worden seien.

Nach offiziellen Angaben gibt es in Tschetschenien 458 Schulen, wovon sich 356 in ländlichen Gebieten befinden. Es gibt 19 weiterbildende Schulen und in Grosny 3 öffentliche Universitäten - staatliche Universität, pädagogisches Institut und das nach Professor Millonshchikov benannte Grosny Ölinstitut - sowie zwei private Universitäten - das Open Humanitarian Institute und das tschetschenische Institut für Wirtschaft und Management.

Der Schulbesuch ist grundsätzlich möglich, findet jedoch unter schwierigen Bedingungen statt. Laut Angaben der UNO unterrichten in Sekundarschulen inzwischen 13.000 Lehrer, was ungefähr dem Vorkriegsniveau entspricht, doch findet der Unterricht in 152 Schulen weiterhin in provisorischen Unterkünften statt. Schüler in manchen Bezirken besitzen nur ca. 10% der benötigten Schulbücher. Zum 31.07.2007 besuchten laut Angaben von UNICEF 214.175 Kinder den Unterricht.

Accord Auskunft vom 05.09.2007 zur Situation von geschiedenen und vom Ehemann getrennten Frauen; mögliche Reaktionen seitens des Mannes, der Familie, der Gesellschaft; Gewalt gegen Frauen und Schutzmöglichkeiten

Accord Auskunft vom 30.08.2007 zur Frage, ob es staatliche Unterstützungen für Halbwaisen und Witwen sowie Notstandshilfe oder vergleichbare Sozialleistungen in der RF gibt und ob die Ausbezahlung auch in Tschetschenien erfolgt

Accord Auskunft vom 10.7.2006 betreffend die Situation von traumatisierten, alleinerziehenden Müttern in Tschetschenien und anderen Teilen Russlands

XXXX, Zur Lage der Frauen in Tschetschenien vom 6.5.2006 römisch 40 , Zur Lage der Frauen in Tschetschenien vom 6.5.2006

Bundesasylamt, Mitschrift des Besuches von Frau Leila Dzeitova (Direktorin von VESTA)

Deutsches auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 30.07.2009

5. Innerstaatliche Fluchtalternative

Außerhalb der tschetschenischen Republik ist die Registrierung von Tschetschenen immer ein großes Problem. Fremdenfeindliche und rassistische Ressentiments, insbesondere gegen Tschetschenen und andere Kaukasier, haben in den letzten Jahren zugenommen. Menschenrechtsorganisationen weisen immer wieder darauf hin, dass Personen "fremdländischen Aussehens" Opfer von Misshandlungen und Folter durch Polizei und Untersuchungsbehörden werden.

Die Lebensbedingungen für die Flüchtlinge in den Übergangsunterkünften in den russischen Teilrepubliken Inguschetien und Dagestan sind nach wie vor sehr unbefriedigend. Die tschetschenischen Behörden machen Druck, dass die Binnenflüchtlinge wieder nach Tschetschenien zurückkehren. In Anbetracht der prekären Sicherheitslage in den beiden Nachbarrepubliken Dagestan und Inguschetien kann nach Einschätzung des UNHCR nicht vom Vorliegen einer innerstaatlichen Fluchtalternative gesprochen werden kann.

Die Lage der Tschetschenen in der übrigen Russischen Föderation hat sich nicht wesentlich geändert, wenn auch die tschetschenische Diaspora in Moskau und in Südrussland zahlenmäßig zugenommen hat. Insgesamt sind Tschetschenen in der gesamten russischen Föderation Ziel diskriminierender Praktiken der Behörden (einschl. Festnahmen ohne Grund, Strafverfahren aufgrund fingierter Beweise etc.) und haben weiterhin Schwierigkeiten eine Wohnortregistrierung außerhalb Tschetscheniens auf legalem Weg zu erreichen. Die Russische Regierung benützt

nach wie vor ihre eigene Definition der "Zwangsmigranten", anstelle des UNO-Begriffs IDP. Ersterer muss von einer Region der Föderation in eine andere migriert sein, womit alle innerhalb von Tschetschenien Vertriebenen ausgeschlossen sind. Außerdem gehören Opfer von Menschenrechtsverletzungen, von Übergriffen durch Sicherheitskräfte, etc. nicht zu den "Zwangsmigranten". Russland hat bisher 13.000 ethnische Russen, Armenier und Juden aus Tschetschenien als "Zwangsmigranten" anerkannt. Ethnischen Tschetschenen wird dieser Status jedoch systematisch verweigert. Nur "Zwangsmigranten" können jedoch legal arbeiten oder Grundstücke erwerben und nur sie haben Zugang zum Gesundheits- und Bildungswesen sowie zu Altersrenten.

Artikel 27 der russischen Verfassung garantiert jedem Bürger das Recht auf Bewegungsfreiheit und das Recht seinen Wohnort zu wählen. Dieses Recht kann jedoch durch einfache Gesetze gemäß Art 55 der Verfassung beschränkt werden. Das aus Sowjetzeiten stammende sogenannte "Propiska"-System, nachdem an jedem neuen Wohnort ein Registrierungsgesuch eingereicht werden musste, ist offiziell abgeschafft worden. An die Stelle des Propiska-System ist die Benachrichtigung der Behörden über die Wohnsitznahme getreten (Gesetz Nr. 5242-1) wobei zwischen vorübergehendem (bis zu 90 Tagen) und permanentem Wohnsitz unterschieden wird. Zur Registrierung muss ein Inlandsreisepass und ein Kauf- bzw. Mietvertrag vorgelegt werden, wobei Tschetschenen bei der Wohnungssuche auf Grund der vorherrschenden Ressentiments benachteiligt sind. Faktisch wird jedoch das Propiska-System, entgegen den Entscheidungen des russischen Verfassungsgerichtshofes, weiterhin angewendet bzw. die Registrierung eines vorübergehenden Wohnsitzes verweigert bzw. kann eine solche nur gegen Bestechungsgelder erreicht werden. Grundsätzlich betrifft dies zwar alle Einwohner, Tschetschenen sind jedoch überproportional stark diskriminiert. Tschetschenen wird nach wie vor landesweit, aber vor allem in Großstädten, eine Registrierung verweigert. Die Anmeldung ist jedoch Voraussetzung für Zugang zum Arbeitsmarkt, Schulbildung, Gesundheitsversorgung und anderen sozialen Rechten. Menschen, die sich illegal aufhalten, haben auch ein größeres Risiko, bei Ausweiskontrollen belästigt zu werden. Artikel 27 der russischen Verfassung garantiert jedem Bürger das Recht auf Bewegungsfreiheit und das Recht seinen Wohnort zu wählen. Dieses Recht kann jedoch durch einfache Gesetze gemäß Artikel 55, der Verfassung beschränkt werden. Das aus Sowjetzeiten stammende sogenannte "Propiska"-System, nachdem an jedem neuen Wohnort ein Registrierungsgesuch eingereicht werden musste, ist offiziell abgeschafft worden. An die Stelle des Propiska-System ist die Benachrichtigung der Behörden über die Wohnsitznahme getreten (Gesetz Nr. 5242-1) wobei zwischen vorübergehendem (bis zu 90 Tagen) und permanentem Wohnsitz unterschieden wird. Zur Registrierung muss ein Inlandsreisepass und ein Kauf- bzw. Mietvertrag vorgelegt werden, wobei Tschetschenen bei der Wohnungssuche auf Grund der vorherrschenden Ressentiments benachteiligt sind. Faktisch wird jedoch das Propiska-System, entgegen den Entscheidungen des russischen Verfassungsgerichtshofes, weiterhin angewendet bzw. die Registrierung eines vorübergehenden Wohnsitzes verweigert bzw. kann eine solche nur gegen Bestechungsgelder erreicht werden. Grundsätzlich betrifft dies zwar alle Einwohner, Tschetschenen sind jedoch überproportional stark diskriminiert. Tschetschenen wird nach wie vor landesweit, aber vor allem in Großstädten, eine Registrierung verweigert. Die Anmeldung ist jedoch Voraussetzung für Zugang zum Arbeitsmarkt, Schulbildung, Gesundheitsversorgung und anderen sozialen Rechten. Menschen, die sich illegal aufhalten, haben auch ein größeres Risiko, bei Ausweiskontrollen belästigt zu werden.

In den Regionen Moskau, Krasnodar und Kabardino-Balkaria bestehen überdies (verfassungswidrige) Gesetze, die die Freiheit der Wohnsitzwahl beschränken. Nach einem Bericht des russischen Generalbevollmächtigten für Menschenrechte, Oleg Mironov, vom 15.9.2000, war die Ankunft aus einer anderen Region bzw einem anderen Staat ohne vorangehende Bindung an die Region, in der sich der Betroffene nunmehr niederlassen will, einer der häufigsten Gründe, die Registrierung zu versagen.

UNHCR lehnt nach wie vor generell eine inländische Fluchtalternative von Tschetschenen in der Russischen Föderation ab. (Joe Hegenauer, Tschetschenien Workshop von ACCORD, Wien, 18.10.2007. aber auch jüngst Hinweise von UNHCR zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von Asylsuchenden aus der russischen Teilrepublik Tschetschenien vom 7.4.2009 samt Ergänzungsbrief vom 11.11.2009)

Der Umstand, dass zahlreiche Tschetschenen bei der Flucht aus der Heimat vor 1997 ihre Rentenberechtigungsscheine nicht mitgenommen haben, beraubt praktisch alle Rentner und Invaliden aus Tschetschenien der Möglichkeit, ihre Rente ausbezahlt zu bekommen.

Zusammenfassend kann somit gesagt werden, dass, ob eine Ansiedlung in anderen Teilen der Russischen Föderation möglich ist, bei Fehlen staatlicher Verfolgung im Einzelfall zu prüfen. Dabei spielen angesichts von möglichen

Schwierigkeiten bei der Registrierung ein Netzwerk von Verwandten und Bekannten sowie die Möglichkeit der Kontaktierung von NGOs eine Rolle. Nicht registrierte Tschetschenen können allenfalls in der tschetschenischen Diaspora innerhalb Russlands überleben, wobei wiederum Faktoren wie Geld, Familienanschluss, Ausbildung und russische Sprachkenntnisse relevant sein können.

Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 30.07.2009

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nordkaukasus: Sicherheits- und Menschenrechtslage vom 25.11.2009

Hinweise des UNHCR zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz Asylsuchender aus der russischen Teilrepublik Tschetschenien vom 07.04.2009 samt Ergänzungsbrief vom 11.11.2009

Beweis wurde erhoben durch Einvernahme des Asylwerbers durch das Bundesasylamt am 11.11.2004 und am 18.11.2004 (EAST West) sowie am 15.06.2005 (BAE), weiters durch den Unabhängigen Bundesasylsenat am 15.03.2005 (im Rahmen des Verfahrens gem. § 5 AsylG) und am 28.11.2006 sowie durch Befragung in der öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung des Asylgerichtshofes vom 20.04.2010, im Zuge derer auch die behandelnde Psychotherapeutin Dr. XXXX als (sachverständige) Zeugin befragt wurde, weiters Einholung einer Auskunft der behandelnden Fachärztin für Psychiatrie Dr. XXXX durch den Asylgerichtshof, durch Vorlage eines russischen Inlandsreisepasses und einer Heiratsurkunde durch den Beschwerdeführer, weiters durch Vorlage zahlreicher medizinischer Befunde, insbesondere des XXXX durch den Beschwerdeführer und schließlich auch einer Behandlungsbestätigung der Abteilung für Sozialpsychiatrie des Krankenhauses der XXXX sowie einer neurologischen Untersuchung und eines Ganzkörpersintigramms durch den Beschwerdeführer und schließlich durch Vorhalt einer zusammenfassenden Dokumentation zur Situation in Tschetschenien durch den Asylgerichtshof. Beweis wurde erhoben durch Einvernahme des Asylwerbers durch das Bundesasylamt am 11.11.2004 und am 18.11.2004 (EAST West) sowie am 15.06.2005 (BAE), weiters durch den Unabhängigen Bundesasylsenat am 15.03.2005 (im Rahmen des Verfahrens gem. Paragraph 5, AsylG) und am 28.11.2006 sowie durch Befragung in der öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung des Asylgerichtshofes vom 20.04.2010, im Zuge derer auch die behandelnde Psychotherapeutin Dr. römisch 40 als (sachverständige) Zeugin befragt wurde, weiters Einholung einer Auskunft der behandelnden Fachärztin für Psychiatrie Dr. römisch 40 durch den Asylgerichtshof, durch Vorlage eines russischen Inlandsreisepasses und einer Heiratsurkunde durch den Beschwerdeführer, weiters durch Vorlage zahlreicher medizinischer Befunde, insbesondere des römisch 40 durch den Beschwerdeführer und schließlich auch einer Behandlungsbestätigung der Abteilung für Sozialpsychiatrie des Krankenhauses der römisch 40 sowie einer neurologischen Untersuchung und eines Ganzkörpersintigramms durch den Beschwerdeführer und schließlich durch Vorhalt einer zusammenfassenden Dokumentation zur Situation in Tschetschenien durch den Asylgerichtshof.

Die Beweise werden wie folgt gewürdigt:

Die Feststellungen zu Tschetschenien und einer allfälligen inländischen Fluchtalternative von Tschetschenen in der Russischen Föderation entstammen einer zusammenfassenden Dokumentation des Asylgerichtshofes, in der die bezughabenden Originalquellen zitiert wurden. Diese Ausführungen wurden dem Parteiengehör unterzogen und ist dazu von Seiten des Bundesasylamtes keine Stellungnahme eingelangt und von Seiten des anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers wurden diese nicht inhaltlich kritisiert, sondern diesen im Wesentlichen zugestimmt.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers wird wie folgt gewürdigt:

Das Vorbringen eines Asylwerbers ist dann glaubhaft, wenn es vier Grunderfordernisse erfüllt (diesbezüglich ist auf die Materialien zum Asylgesetz 1991 [RV270 Blg Nr XVIII GP; AB 328 Blg Nr XVIII GP] zu verweisen, die wiederum der VwGH-Judikatur entnommen wurden). Das Vorbringen eines Asylwerbers ist dann glaubhaft, wenn es vier Grunderfordernisse erfüllt (diesbezüglich ist auf die Materialien zum Asylgesetz 1991 [RV270 Blg Nr römisch achtzehn GP; Ausschussbericht 328 Blg Nr römisch achtzehn GP] zu verweisen, die wiederum der VwGH-Judikatur entnommen wurden).

1. Das Vorbringen des Asylwerbers ist genügend substantiiert. Dieses Erfordernis ist insbesondere dann nicht erfüllt, wenn der Asylwerber den Sachverhalt sehr vage schildert oder sich auf Gemeinplätze beschränkt, nicht aber in der Lage ist, konkrete und detaillierte Angaben über seine Erlebnisse zu machen.

2. Das Vorbringen muss, um als glaubhaft zu gelten, in sich schlüssig sein. Der Asylwerber darf sich nicht in wesentlichen Aussagen widersprechen.

3. Das Vorbringen muss plausibel sein, d.h. mit den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung übereinstimmen. Diese Voraussetzung ist u. a. dann nicht erfüllt, wenn die Darlegungen mit den allgemeinen Verhältnissen im Heimatland nicht zu vereinbaren sind oder sonst unmöglich erscheinen und

4. Der Asylwerber muss persönlich glaubwürdig sein. Das wird dann nicht der Fall sein, wenn sein Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt ist, aber auch dann, wenn er wichtige Tatsachen verheimlicht oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens das Vorbringen auswechselt oder unbegründet einsilbig und verspätet erstattet oder mangelndes Interesse am Verfahrensablauf zeigt und die nötige Mitwirkung verweigert.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in zahlreichen Erkenntnissen betont, wie wichtig der persönliche Eindruck, den das zur Entscheidung berufene Mitglied der Berufungsbehörde im Rahmen der Berufungsverhandlung von dem Berufungswerber gewinnt, ist (siehe z. B. VwGH vom 24.6.1999, 98/20/0435, VwGH vom 20.5.1999, 98/20/0505, u. v.a.m.).

Das Vorbringen des Beschwerdeführers insbesondere in der Beschwerdeverhandlung des Asylgerichtshofes vom 20.04.2010 ist äußerst vage und wenig konkret. Er war offenbar nicht in der Lage, über einschneidende persönliche Erlebnisse konkrete detaillierte und nochvollziehbare Angaben zu liefern: Beispielsweise führte er über die Aufforderung des vorsitzenden Richters, seine Festnahme möglichst genau zu schildern, nur (relativ unpassend) aus "Ich wurde nach ihm gefragt, aber ich sagte, dass ich ihn nicht kannte. Sie sprachen Russisch und ich wurde gefoltert." Auch auf die Frage, wo er angehalten wurde, gab er die vage und ausweichende Antwort "Es gab dort keinen Beton, ich habe nur Erde um mich gesehen. Es war dunkel ..." Auf die Frage, ob er in einem der beiden Tschetschenien-Kriege selbst gekämpft habe, führte er vage und unpassend aus "Ich kann mich an den ersten Krieg nicht erinnern, während des zweiten Krieges wurde ich von zuhause mitgenommen ..."

Er konnte (oder wollte) nicht einmal seine Berufstätigkeit in Tschetschenien angeben, sondern führte über die Frage, wovon er in Tschetschenien gelebt habe, nur vage aus, dass er keine wirtschaftlichen Probleme gehabt habe. Weiters gab er auf die Frage, ob er die ganze Zeit am gleichen Ort angehalten wurde, wiederum unpassend an "Sie kamen dort hin und schlugen mich auch". Auch auf die konkrete Frage, ob das Haus nach dem Vorfall vom 01.05.2004 (den der Beschwerdeführer bei der ersten Einvernahme durch die Erstaufnahmestelle West nicht erwähnte) führte er aus "Ich bin nicht zu dem Haus gegangen ..." Auch auf die konkrete Frage des vorsitzenden Richters, ob nach ihm nach seiner Ausreise aus Tschetschenien gesucht wurde, führte er ziemlich vage aus "Man sagte, dass sie zu uns nachhause kamen ..."

Dazu muss festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer in der Beschwerdeverhandlung mit Hilfe eines sehr erfahrenen muttersprachlichen, also tschetschenischen Dolmetschers befragt wurde, der selbst anerkannter Flüchtling ist und schon seit Jahren das volle Vertrauen des Asylgerichtshofes bzw. des Unabhängigen Bundesasylsenates genießt.

In dem Vorbringen des Beschwerdeführers sind auch zwei nicht unwesentliche Widersprüche, nämlich einerseits hat er den Vorfall bei dem er einem tschetschenischen Kämpfer geholfen hat und die nachfolgende Verhaftung auf der EAST West mit August 2000 datiert, beim Bundesasylamt, Außenstelle Eisenstadt, jedoch mit September 2000. Weiters hat er bei der EAST West angegeben, dass er gegen Lösegeld freigelassen wurde, während er am Bundesasylamt, Außenstelle Eisenstadt, angeführt hat, dass er in eine Leichengrube geworfen und dort gefunden wurde.

Auch in Anbetracht der - damaligen - Verhältnisse in Tschetschenien erscheint der Umstand, dass der Beschwerdeführer nur wegen der einmaligen Verpflegung eines tschetschenischen Widerstandskämpfers 11 Monate unter Folterungen festgehalten wurde, dass dann das Haus seiner Cousine gesprengt wurde und - wie er erstmals in der Beschwerdeverhandlung behauptete - sein Vater getötet wurde, nicht mit den allgemeinen Verhältnissen in seinem Heimatland vereinbar.

Es ist nicht hervorgekommen, dass der Beschwerdeführer sich gefälschter oder verfälschter Beweismittel bedient hat, es ist jedoch insofern eine Steigerung des Vorbringens feststellbar, als er vor dem Bundesasylamt, Außenstelle Eisenstadt, behauptete, dass sein Vater geschlagen wurde und in der Beschwerdeverhandlung des Asylgerichtshofes, dass dieser von russischen bzw. mit diesen verbündeten tschetschenischen Kräften getötet wurde. Wie die obigen Zitate zeigen, hat der Beschwerdeführer - auch auf die wiederholte Aufforderung, konkrete und detaillierte Schilderungen abzugeben - mehrfach unbegründet und einsilbig geantwortet. Ein mangelndes Interesse am Verfahrensablauf kann man dem Beschwerdeführer jedoch nicht nachsagen.

Die festgestellten schwerwiegenden psychischen und teilweise auch neurologischen Erkrankungen des Beschwerdeführers sind insbesondere einem Schreiben der behandelnden Fachärztin für Psychiatrie Dr. XXXX sowie der Aussage der sachverständigen Zeugin Dr. XXXX in der Beschwerdeverhandlung vom 20.04.2010 sowie dem Schreiben der Abteilung Sozialpsychiatrie des Krankenhauses der XXXX vom 19.01.2009 entnommen, wobei eine wesentliche Übereinstimmung darin besteht, dass bei dem Beschwerdeführer eine besonders schwere posttraumatische Belastungsstörung vorliegt und auch medizinische Nachwirkungen nach einem Schädelhirntrauma. Der stationäre Aufenthalt des Beschwerdeführers in der genannten Klinik ergibt sich ebenfalls aus der zitierten Bestätigung. Die festgestellten schwerwiegenden psychischen und teilweise auch neurologischen Erkrankungen des Beschwerdeführers sind insbesondere einem Schreiben der behandelnden Fachärztin für Psychiatrie Dr. römisch 40 sowie der Aussage der sachverständigen Zeugin Dr. römisch 40 in der Beschwerdeverhandlung vom 20.04.2010 sowie dem Schreiben der Abteilung Sozialpsychiatrie des Krankenhauses der römisch 40 vom 19.01.2009 entnommen, wobei eine wesentliche Übereinstimmung darin besteht, dass bei dem Beschwerdeführer eine besonders schwere posttraumatische Belastungsstörung vorliegt und auch medizinische Nachwirkungen nach einem Schädelhirntrauma. Der stationäre Aufenthalt des Beschwerdeführers in der genannten Klinik ergibt sich ebenfalls aus der zitierten Bestätigung.

Die Einholung eines weiteren neurologischen Gutachtens war wegen Entscheidungsreife sowie wegen des Umstandes, dass bereits eine neurologische Begutachtung durch den Facharzt für Neurologie, Dr. XXXX, sowie eine Computertomographie des Gehirnes erfolgt ist, abzuweisen. Außerdem hätte auch bei Einholung eines derartigen Gutachtens keine andere Entscheidung erfolgen können, zumal bereits mit dem gegenständlichen Erkenntnis subsidiärer Schutz gewährt wurde und auch noch schwerere Erkrankungen daran nichts geändert hätten. Die Einholung eines weiteren neurologischen Gutachtens war wegen Entscheidungsreife sowie wegen des Umstandes, dass bereits eine neurologische Begutachtung durch den Facharzt für Neurologie, Dr. römisch 40, sowie eine Computertomographie des Gehirnes erfolgt ist, abzuweisen. Außerdem hätte auch bei Einholung eines derartigen Gutachtens keine andere Entscheidung erfolgen können, zumal bereits mit dem gegenständlichen Erkenntnis subsidiärer Schutz gewährt wurde und auch noch schwerere Erkrankungen daran nichts geändert hätten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Vorbringen des Beschwerdeführers nur insoweit Glaubwürdigkeit zugebilligt wird, als dieses in die obigen personenbezogenen Feststellungen eingeflossen ist.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 61 AsylG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes der Asylgerichtshof in Senaten oder, soweit dies in § 61 Abs 3 AsylG vorgesehen ist, durch Einzelrichter. Gemäß Paragraph 61, AsylG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes der Asylgerichtshof in Senaten oder, soweit dies in Paragraph 61, Absatz 3, AsylG vorgesehen ist, durch Einzelrichter.

Gemäß § 75 AsylG 2005 sind alle am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetz 1997 zu Ende zu führen. Gemäß Paragraph 75, AsylG 2005 sind alle am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetz 1997 zu Ende zu führen.

Da gegenständlicher Asylantrag am 26.10.2004 gestellt wurde, ist er nach der Rechtslage des AsylG 1997 idF 101/2003, unter Beachtung der Übergangsbestimmungen, zu beurteilen, woraus sich die gegenständliche Zuständigkeit ergibt. Da gegenständlicher Asylantrag am 26.10.2004 gestellt wurde, ist er nach der Rechtslage des AsylG 1997 in der Fassung 101 aus 2003,, unter Beachtung der Übergangsbestimmungen, zu beurteilen, woraus sich die gegenständliche Zuständigkeit ergibt.

Gemäß § 7 Asylgesetz 1997 hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Art. 1, Abschnitt A, Z. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt. Gemäß Paragraph 7, Asylgesetz 1997 hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Artikel eins,, Abschnitt A, Ziffer 2, der Genfer Flüchtlingskonvention) droht und keiner der in Artikel eins, Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Flüchtling i.S.d. AsylG 1997 ist, wer aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität,

Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffs ist die "begründete Furcht vor Verfolgung".

Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht, (z.B. VwGH vom 19.12.1995, 94/20/0858, VwGH vom 14.10.1998, 98/01/0262).

Die vom Asylwerber vorgebrachten Eingriffe in seine vom Staat zu schützende Sphäre müssen in einem erkennbaren zeitlichen Zusammenhang zur Ausreise aus seinem Heimatland liegen. Die fluchtauslösende Verfolgungsgefahr bzw. Verfolgung muss daher aktuell sein (VwGH 26.06.1996, Zl. 96/20/0414). Die Verfolgungsgefahr muss nicht nur aktuell sein, sie muss auch im Zeitpunkt der Bescheiderlassung vorliegen (VwGH 05.06.1996, Zl. 95/20/0194).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung ausgeführt, dass als Fluchtgründe unter dem Gesichtspunkt der Schwere des Eingriffes nur solche Maßnahmen in Betracht kommen, die einen weiteren Verbleib im Heimatland aus objektiver Sicht unerträglich erscheinen lassen (VwGH vom 16.09.1992, 92/01/0544, VwGH vom 07.10.2003, 92/01/1015, 93/01/0929, u.a.).

Zunächst ist festzuhalten, dass nach ständiger Rechtsprechung des Unabhängigen Bundesasylsenates, aber auch des Verwaltungsgerichtshofes nicht von einer Gruppenverfolgung (generelle asylrelevante Verfolgung nur allein wegen der Zugehörigkeit zur tschetschenischen Ethnie) gesprochen werden kann (zB UBAS vom 24.01.2007, Zl. 254.119/0-VIII/22/04, UBAS vom 27.01.2007, Zl. 256.753/5E-VIII/22/05, u.v.a.m.; VwGH vom 19.12.2007, Zl. 2006/20/0771, VwGH vom 26.06.2008, Zl. 2006/20/0685, u. a.).

Es ist daher zu prüfen, ob eine individuelle Verfolgungsgefahr vorliegt:

Es sei weiters betont, dass die Glaubwürdigkeit des Vorbringens die zentrale Rolle für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung einnimmt (VwGH vom 20.06.1990, 90/01/0041).

Wie in der obigen Beweiswürdigung ausführlich dargelegt, erscheinen die wesentlichen Fluchtgründe des Beschwerdeführers insbesondere, dass er wegen der einmaligen Verpflegung eines tschetschenischen Widerstandskämpfers er 11 Monate lang inhaftiert und erst nach schweren Folterungen (aber anscheinend ohne Lösegeldzahlungen) freigelassen wurde und dass in der Folge noch weitere Verfolgungshandlungen gegen ihn erfolgt wären, nicht glaubwürdig, sodass eine Asylgewährung schon aus diesem Grunde ausscheidet.

Selbst wenn man aufgrund der nachgewiesenen schwerwiegenden psychischen Probleme des Beschwerdeführers (s. z.B. auch die Aussage der behandelnden Ärztin Dr. XXXX, dass diese die Erinnerungsfähigkeit als auch die Ausdrucksmöglichkeiten zur Wiedergabe des Erlebten beeinträchtigen könnten) dem Vorbringen des Beschwerdeführers Glaubwürdigkeit zubilligen würde, würde dieses wegen des Fehlens einer aktuellen asylrelevanten Verfolgungsgefahr nicht zur Asylgewährung führen: wie der Beschwerdeführer selbst ausgeführt hat, hat weder er noch nahe Verwandte sich nennenswert im tschetschenischen Widerstand engagiert und ist die einmalige kurzfristige Verpflegung eines tschetschenischen Kämpfers im Jahre 2000, somit vor 10 Jahren wohl kein ausreichender Grund, dass heute noch eine auf den Gründen der GFK beruhende Verfolgungsgefahr vorliegt (in diesem Zusammenhang ist auch auf die Aussage der Ehefrau des Beschwerdeführers vor der EAST West zu verweisen, dass nach der einmaligen Festnahme es bis zur Ausreise keine bemerkenswerten Vorfälle mehr gegeben hat).Selbst wenn man aufgrund der nachgewiesenen schwerwiegenden psychischen Probleme des Beschwerdeführers (s. z.B. auch die Aussage der

behandelnden Ärztin Dr. römisch 40, dass diese die Erinnerungsfähigkeit als auch die Ausdrucksmöglichkeiten zur Wiedergabe des Erlebten beeinträchtigen könnten) dem Vorbringen des Beschwerdeführers Glaubwürdigkeit zubilligen würde, würde dieses wegen des Fehlens einer aktuellen asylrelevanten Verfolgungsgefahr nicht zur Asylgewährung führen: wie der Beschwerdeführer selbst ausgeführt hat, hat weder er noch nahe Verwandte sich nennenswert im tschetschenischen Widerstand engagiert und ist die einmalige kurzfristige Verpflegung eines tschetschenischen Kämpfers im Jahre 2000, somit vor 10 Jahren wohl kein ausreichender Grund, dass heute noch eine auf den Gründen der GFK beruhende Verfolgungsgefahr vorliegt (in diesem Zusammenhang ist auch auf die Aussage der Ehefrau des Beschwerdeführers vor der EAST West zu verweisen, dass nach der einmaligen Festnahme es bis zur Ausreise keine bemerkenswerten Vorfälle mehr gegeben hat).

Die Beschwerde zu Spruchteil I. war daher abzuweisen. Die Beschwerde zu Spruchteil römisch eins. war daher abzuweisen.

Zu II. und III.: Zu römisch zwei. und III.:

Gemäß § 8 AsylG 1997 hat die Behörde von Amts wegen bescheidmäßig festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist (§ 57 FrG), wenn ein Asylantrag abzuweisen ist. Diese Entscheidung ist mit der Abweisung des Asylantrages zu verbinden. Gemäß Paragraph 8, AsylG 1997 hat die Behörde von Amts wegen bescheidmäßig festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist (Paragraph 57, FrG), wenn ein Asylantrag abzuweisen ist. Diese Entscheidung ist mit der Abweisung des Asylantrages zu verbinden.

Gemäß § 50 Fremdenpolizeigesetz ist die Zurückweisung, die Hinderung an der Einreise, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn dadurch Art. 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts verbunden wäre. Gemäß Paragraph 50, Fremdenpolizeigesetz ist die Zurückweisung, die Hinderung an der Einreise, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn dadurch Artikel 2, oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts verbunden wäre.

Zu Folge Abs. 2 leg. cit. ist die Zurückweisung oder Zurückschiebung Fremder in einen Staat oder die Hinderung an der Einreise aus einem Staat unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974), es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG 2005). Zu Folge Absatz 2, leg. cit. ist die Zurückweisung oder Zurückschiebung Fremder in einen Staat oder die Hinderung an der Einreise aus einem Staat unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Artikel 33, Ziffer eins, der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesgesetzblatt Nr. 55 aus 1955,, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesgesetzblatt Nr. 78 aus 1974,,), es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative (Paragraph 11, AsylG 2005).

Gemäß § 50 Abs. 3 leg. cit. dürfen Fremde, die sich auf eine der in Abs. 1 oder 2 genannten Gefahren berufen, erst zurückgewiesen oder zurückgeschoben werden, nachdem sie Gelegenheit hatten, entgegenstehende Gründe darzulegen. Die Fremdenpolizeibehörde ist in diesen Fällen vor der Zurückweisung vom Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und hat dann über die Zurückweisung zu entscheiden. Gemäß Abs. 4 leg. cit. ist die Abschiebung Fremder in einen Staat, in dem sie zwar im Sinn des Abs. 2 jedoch nicht im Sinn des Abs. 1 bedroht sind, nur zulässig, wenn sie aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik darstellen oder wenn sie von einem inländischen

Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden sind und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeuten (Art. 33 Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge). Gemäß Paragraph 50, Absatz 3, leg. cit. dürfen Fremde, die sich auf eine der in Absatz eins, oder 2 genannten Gefahren berufen, erst zurückgewiesen oder zurückgeschoben werden, nachdem sie Gelegenheit hatten, entgegenstehende Gründe darzulegen. Die Fremdenpolizeibehörde ist in diesen Fällen vor der Zurückweisung vom Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und hat dann über die Zurückweisung zu entscheiden. Gemäß Absatz 4, leg. cit. ist die Abschiebung Fremder in einen Staat, in dem sie zwar im Sinn des Absatz 2, jedoch nicht im Sinn des Absatz eins, bedroht sind, nur zulässig, wenn sie aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik darstellen oder wenn sie von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden sind und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeuten (Artikel 33, Ziffer 2, der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge).

Gemäß Abs. 5 leg. cit. ist das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 mit Bescheid festzustellen. Dies obliegt in jenen Fällen, in denen ein Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen wird oder in denen Asyl aberkannt wird, den Asylbehörden, sonst der Sicherheitsdirektion. Gemäß Absatz 5, leg. cit. ist das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 4, mit Bescheid festzustellen. Dies obliegt in jenen Fällen, in denen ein Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen wird oder in denen Asyl aberkannt wird, den Asylbehörden, sonst der Sicherheitsdirektion.

Gemäß Abs. 6 leg. cit. ist die Abschiebung in einen Staat unzulässig, solange der Abschiebung für die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht. Gemäß Absatz 6, leg. cit. ist die Abschiebung in einen Staat unzulässig, solange der Abschiebung für die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht.

Erweist sich gemäß Abs. 7 leg. cit. die Zurückweisung, die Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder, deren Antrag auf internationalen Schutz nach dem Asylgesetz 2005 wegen der Unzuständigkeit Österreichs zurückgewiesen worden ist, in den Drittstaat als nicht möglich, so ist hievon das Bundesasylamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Erweist sich gemäß Absatz 7, leg. cit. die Zurückweisung, die Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder, deren Antrag auf internationalen Schutz nach dem Asylgesetz 2005 wegen der Unzuständigkeit Österreichs zurückgewiesen worden ist, in den Drittstaat als nicht möglich, so ist hievon das Bundesasylamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Gemäß Abs. 8 leg. cit. gilt § 51 Abs. 3, 1. Satz. Gemäß Absatz 8, leg. cit. gilt Paragraph 51, Absatz 3, eins, Satz.

Hinsichtlich § 57 Abs. 1 FrG (in der alten Fassung) wird in VwGH 26.06.1997, 95/21/0294, ausgeführt: "Führt eine in einem Land gegebene Bürgerkriegssituation dazu, dass keine ausreichend funktionierende Ordnungsmacht mehr vorhanden und damit zu rechnen ist, dass ein dorthin abgeschobener Fremder - auch ohne Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bürgerkriegspartei oder verfolgten Bevölkerungsgruppe - mit erheblicher Wahrscheinlichkeit der im § 37 Abs. 1 FrG 1992 umschriebenen Gefahr (im gesamten Staatsgebiet) unmittelbar ausgesetzt wird, so ist dies im Rahmen eines Antrages gemäß § 54 FrG 1992 beachtlich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn auf Grund der bewaffneten Auseinandersetzungen eine derart extreme Gefahrenlage besteht, dass praktisch jedem, der in diesen Staat abgeschoben wird, Gefahr für Leib und Leben in einem Maße drohen, dass die Abschiebung im Lichte des Art 3 MRK unzulässig erschiene." (vgl. bereits VwGH 11.03.1993, 93/18/0083). Diese Sichtweise entspricht auch der Jud des EGMR (vgl. etwa EGMR 29.04.1997 H. L. R., ÖJZ 1998, 309; dazu auch Rohrböck, Asylgesetz Rz 328). Hinsichtlich Paragraph 57, Absatz eins, FrG (in der alten Fassung) wird in VwGH 26.06.1997, 95/21/0294, ausgeführt: "Führt eine in einem Land gegebene Bürgerkriegssituation dazu, dass keine ausreichend funktionierende Ordnungsmacht mehr vorhanden und damit zu rechnen ist, dass ein dorthin abgeschobener Fremder - auch ohne Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bürgerkriegspartei oder verfolgten Bevölkerungsgruppe - mit erheblicher Wahrscheinlichkeit der im Paragraph 37, Absatz eins, FrG 1992 umschriebenen Gefahr (im gesamten Staatsgebiet) unmittelbar ausgesetzt wird, so ist dies im Rahmen eines Antrages gemäß Paragraph 54, FrG 1992 beachtlich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn auf Grund der bewaffneten Auseinandersetzungen eine derart extreme Gefahrenlage besteht, dass praktisch jedem, der in diesen Staat abgeschoben wird, Gefahr für Leib und Leben in einem Maße drohen, dass die Abschiebung im Lichte des Artikel 3, MRK unzulässig erschiene." vergleiche bereits VwGH 11.03.1993, 93/18/0083). Diese Sichtweise entspricht auch der Jud des EGMR vergleiche etwa EGMR 29.04.1997 H. L. R., ÖJZ 1998, 309; dazu auch Rohrböck, Asylgesetz Rz 328).

Der Unabhängige Bundesasylsenat hat mehrfach ausgesprochen, dass das Fehlen der Voraussetzungen für eine

eigenverantwortliche Lebensgestaltung und das Fehlen der Sicherstellung des überlebensnotwendigen Existenzminimums (siehe UBAS vom 15.12.1999, 208.320/0-IX/25/99; UBAS vom 17.07.2000, 212.800/0-VIII/22/99; UBAS vom 12.06.2002, 216.594/0-VIII/22/02, UBAS vom 22.10.2004, 227.507/0-VIII/22/02, u.a.) für ein Refoulementverbot spricht.

Zu den Erkrankungen des Beschwerdeführers ist Folgendes auszuführen:

Nach der Judikatur des EGMR zu Art. 3 EMRK ist stets ein reales Risiko des drohenden Eingriffs erforderlich. Aus der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, in der der Gerichtshof seine im Fall D begründete Linie aufrecht erhalten hat, dabei aber freilich wiederholt zu erkennen gegeben hat, dass es die konkret vorliegenden außergewöhnlichen Umstände waren, die ihn im Fall D. v. The United Kingdom zum Ergebnis einer Verletzung von Art. 3 MRK haben kommen lassen, ergeben sich folgende Rechtssprechungslinien: Nach der Judikatur des EGMR zu Artikel 3, EMRK ist stets ein reales Risiko des drohenden Eingriffs erforderlich. Aus der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, in der der Gerichtshof seine im Fall D begründete Linie aufrecht erhalten hat, dabei aber freilich wiederholt zu erkennen gegeben hat, dass es die konkret vorliegenden außergewöhnlichen Umstände waren, die ihn im Fall D. v. The United Kingdom zum Ergebnis einer Verletzung von Artikel 3, MRK haben kommen lassen, ergeben sich folgende Rechtssprechungslinien:

Der Umstand, dass die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten im Zielland schlechter sind als im Aufenthaltsland, und allfälligerweise "erhebliche Kosten" verursachen, ist nicht ausschlaggebend. In der Entscheidung Hukic gg. Schweden, 27.09.2005, Rs 17416/05 wurde die Abschiebung des am Down-Syndrom leidenden Beschwerdeführers nach Bosnien-Herzegowina für zulässig erklärt und wurde ausgeführt, dass die Möglichkeit der medizinischen Versorgung in Bosnien-Herzegowina gegeben sei. Dass die Behandlung in Bosnien-Herzegowina nicht den gleichen Standard wie in Schweden aufweise und unter Umständen auch kostenintensiver sei, sei nicht relevant. Notwendige Behandlungsmöglichkeiten wären gegeben und dies sei jedenfalls ausreichend. Im Übrigen hielt der Gerichtshof fest, dass ungeachtet der Ernsthaftigkeit eines Down-Syndroms, diese Erkrankung nicht mit den letzten Stadien einer tödlich verlaufenden Krankheit zu vergleichen sei.

In der Beschwerdesache Amegnigan gg. Niederlande, 25.11.2004, Rs 25629/04, stellte der EGMR fest, dass in Togo eine grundsätzliche adäquate Behandlung der noch nicht ausgebrochenen AIDS-Erkrankung gegeben ist und erklärte die Abschiebung des Beschwerdeführers für zulässig.

In der Entscheidung Ramadan & Ahjredini gg. Niederlande vom 10.11.2005, Rs 35989/03 wurde die Abschiebung der Beschwerdeführer nach Mazedonien für zulässig erklärt, da Psychotherapie eine gängige Behandlungsform in Mazedonien ist und auch verschiedene therapeutische Medizin verfügbar ist, auch wenn sie nicht dem Standard in den Niederlanden entsprechen möge.

In der Beschwerdesache Ndongoya gg. Schweden, 22.06.2004, Rs 17868/03, sprach der EGMR aus, dass in Tansania Behandlungsmöglichkeiten auch unter erheblichen Kosten für die in 1-2 Jahren ausbrechende AIDS-Erkrankung des Beschwerdeführers gegeben seien; es lagen auch familiäre Bezüge vor, weshalb die Abschiebung für zulässig erklärt wurde.

Dass sich der Gesundheitszustand durch die Abschiebung verschlechtert ("mentaler Stress" ist nicht entscheidend), ist vom Antragsteller konkret nachzuweisen, bloße Spekulationen über die Möglichkeit sind nicht ausreichend. In der Beschwerdesache Ovdienko gg. Finnland vom 31.05.2005, Nr. 1383/04, wurde die Abschiebung des Beschwerdeführers, der seit 2002 in psychiatrischer Behandlung war und der selbstmordgefährdet ist, für zulässig erklärt; mentaler Stress durch eine Abschiebungsdrohung in die Ukraine ist kein ausreichendes "real risk".

Für das Vorliegen einer besonders schweren psychischen Störung erachtet es der EGMR für notwendig, dass der Betroffene zumindest einmal zwangsweise in eine geschlossene Anstalt eingewiesen wurde. Die freiwillige Inanspruchnahme von psychotherapeutischen Leistungen auch in offenen Kliniken ist hingegen nicht ausreichend.¹ (zitiert nach Pfleger, Die asylrechtliche Ausweisung)

Derartige konkret vorliegende außergewöhnliche Umstände und das reale Risiko eines drohenden Eingriffes i.S.d. Art. 3 EMRK liegen nach Auffassung des erkennenden Senates bei dem Beschwerdeführer vor: Der Beschwerdeführer leidet nicht nur unter den gravierenden Nachwirkungen eines schweren Schädelhirntraumas, sondern auch unter einer besonders schweren Form einer posttraumatischen Belastungsstörung und bedarf täglicher medikamentöser

und wöchentlicher Psychotherapie, welche aus fachlicher Sicht (sowohl der behandelnden Psychotherapeutin als auch der behandelnden Fachärztin für Psychiatrie) unbedingt fortgesetzt werden muss, wobei sowohl ein Abbruch als auch eine Unterbrechung zu einer gravierenden Verschlechterung bis zu einer realen Suizidgefahr führen würde, wobei insbesondere eine zwangsweise Abschiebung eine solche Gefahr als real erscheinen lässt (s. gutächtliches Schreiben Dris. XXXX). Der Beschwerdeführer war im Jahre 2009 überdies zwangsweise in der Abteilung für Sozialpsychiatrie des Krankenhauses der XXXX stationär aufhältig und kann auch von seiner Frau, die ebenfalls unter psychischen Problemen leidet, keine entsprechende Unterstützung erfahren. Schließlich ist auch noch auf die unbefriedigende Situation der medizinischen Versorgung, insbesondere psychischer Erkrankungen in Tschetschenien (mag sich diese auch im Laufe der letzten Jahre gebessert haben) zu verweisen. Derartige konkret vorliegende außergewöhnliche Umstände und das reale Risiko eines drohenden Eingriffes i.S.d. Artikel 3, EMRK liegen nach Auffassung des erkennenden Senates bei dem Beschwerdeführer vor: Der Beschwerdeführer leidet nicht nur unter den gravierenden Nachwirkungen eines schweren Schädelhirntraumas, sondern auch unter einer besonders schweren Form einer posttraumatischen Belastungsstörung und bedarf täglicher medikamentöser und wöchentlicher Psychotherapie, welche aus fachlicher Sicht (sowohl der behandelnden Psychotherapeutin als auch der behandelnden Fachärztin für Psychiatrie) unbedingt fortgesetzt werden muss, wobei sowohl ein Abbruch als auch eine Unterbrechung zu einer gravierenden Verschlechterung bis zu einer realen Suizidgefahr führen würde, wobei insbesondere eine zwangsweise Abschiebung eine solche Gefahr als real erscheinen lässt (s. gutächtliches Schreiben Dris. römisch 40). Der Beschwerdeführer war im Jahre 2009 überdies zwangsweise in der Abteilung für Sozialpsychiatrie des Krankenhauses der römisch 40 stationär aufhältig und kann auch von seiner Frau, die ebenfalls unter psychischen Problemen leidet, keine entsprechende Unterstützung erfahren. Schließlich ist auch noch auf die unbefriedigende Situation der medizinischen Versorgung, insbesondere psychischer Erkrankungen in Tschetschenien (mag sich diese auch im Laufe der letzten Jahre gebessert haben) zu verweisen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass auch im Lichte der bekanntermaßen strengen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zur Außerlanderschaffung kranker Personen und der Rechtsprechung des Asylgerichtshofes unter Abwägung der individuellen Situation des Beschwerdeführers und der Berücksichtigung der gegenwärtigen Situation in Tschetschenien bei einer Rückkehr nach Tschetschenien ein reales Risiko einer unmenschlichen Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK vorliegt, wobei bereits bei einer Unterbrechung und umso mehr bei einer zwangsweisen Außerlanderschaffung mit einer gravierenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes einschließlich einer realen Selbstmordgefahr zu rechnen wäre. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass auch im Lichte der bekanntermaßen strengen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zur Außerlanderschaffung kranker Personen und der Rechtsprechung des Asylgerichtshofes unter Abwägung der individuellen Situation des Beschwerdeführers und der Berücksichtigung der gegenwärtigen Situation in Tschetschenien bei einer Rückkehr nach Tschetschenien ein reales Risiko einer unmenschlichen Behandlung i.S.d. Artikel 3, EMRK vorliegt, wobei bereits bei einer Unterbrechung und umso mehr bei einer zwangsweisen Außerlanderschaffung mit einer gravierenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes einschließlich einer realen Selbstmordgefahr zu rechnen wäre.

Im Laufe des Verfahrens haben sich auch keine individuellen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer inländischen Fluchalternative ergeben, wobei in diesem Zusammenhang auf die allgemeinen Probleme der Neuansiedlung von Tschetschenen außerhalb der Tschetschenischen Republik, wie sie oben festgestellt wurden, zu verweisen ist und auch berücksichtigt werden muss, dass eine Neuansiedlung des Beschwerdeführers in anderen Teilen der Tschetschenischen Republik ohne entsprechende verwandtschaftliche Unterstützung in Anbetracht der schweren psychischen Erkrankung des Beschwerdeführers (und seiner Ehefrau) nicht zumutbar ist. Der Beschwerde war daher hinsichtlich Spruchteil II. und III. unter Berücksichtigung der individuellen Gründe des Beschwerdeführers stattzugeben. Im Laufe des Verfahrens haben sich auch keine individuellen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer inländischen Fluchalternative ergeben, wobei in diesem Zusammenhang auf die allgemeinen Probleme der Neuansiedlung von Tschetschenen außerhalb der Tschetschenischen Republik, wie sie oben festgestellt wurden, zu verweisen ist und auch berücksichtigt werden muss, dass eine Neuansiedlung des Beschwerdeführers in anderen Teilen der Tschetschenischen Republik ohne entsprechende verwandtschaftliche Unterstützung in Anbetracht der schweren psychischen Erkrankung des Beschwerdeführers (und seiner Ehefrau) nicht zumutbar ist. Der Beschwerde war daher hinsichtlich Spruchteil römisch zwei. und römisch drei. unter Berücksichtigung der individuellen Gründe des Beschwerdeführers stattzugeben.

Gemäß § 8 Abs. 3 AsylG ist Fremden, deren Asylantrag aus anderen Gründen als den Asylausschlussgründen (§ 13 AsylG) abgewiesen wurde, mit Bescheid eine befristete Aufenthaltsberechtigung zu erteilen, von denen erstmals festgestellt wurde, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung unzulässig ist. Gemäß § 15 Abs. 2 AsylG ist die befristete Aufenthaltsberechtigung für höchstens ein Jahr zu bewilligen. Gemäß Paragraph 8, Absatz 3, AsylG ist Fremden, deren Asylantrag aus anderen Gründen als den Asylausschlussgründen (Paragraph 13, AsylG) abgewiesen wurde, mit Bescheid eine befristete Aufenthaltsberechtigung zu erteilen, von denen erstmals festgestellt wurde, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Paragraph 15, Absatz 2, AsylG ist die befristete Aufenthaltsberechtigung für höchstens ein Jahr zu bewilligen.

In Anbetracht des Umstandes, dass eine rasche Änderung dieser maßgeblichen, allgemeinen und persönlichen Verhältnisse kurzfristig nicht zu erwarten ist, war ein Refoulement-Verbot auszusprechen und eine befristete Aufenthaltsberechtigung nahe der gesetzlichen Maximalfrist von einem Jahr (§ 15 Abs. 2 AsylG idgF) zu erteilen (in diesem Sinne auf VwGH vom 17.10.2006, 2005/20/0459). In Anbetracht des Umstandes, dass eine rasche Änderung dieser maßgeblichen, allgemeinen und persönlichen Verhältnisse kurzfristig nicht zu erwarten ist, war ein Refoulement-Verbot auszusprechen und eine befristete Aufenthaltsberechtigung nahe der gesetzlichen Maximalfrist von einem Jahr (Paragraph 15, Absatz 2, AsylG idgF) zu erteilen (in diesem Sinne auf VwGH vom 17.10.2006, 2005/20/0459).

Für eine allfällige Verlängerung ist gemäß § 15 Abs. 1 AsylG 1997 das Bundesasylamt zuständig. Für eine allfällige Verlängerung ist gemäß Paragraph 15, Absatz eins, AsylG 1997 das Bundesasylamt zuständig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Abschiebungshindernis, befristete Aufenthaltsberechtigung, EMRK, gesteigertes Vorbringen, Glaubwürdigkeit, mangelnde Asylrelevanz, psychische Störung, subsidiärer Schutz, Zumutbarkeit

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at